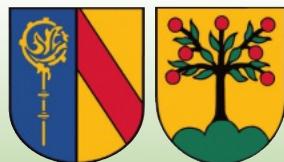


Gemeindeblatt

der Gemeinde Sasbach und
der Ortschaft Obersasbach



Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Sasbach.
Verantwortlich für den
Inhalt ist Bürgermeisterin
Dijana Opitz.

www.sasbach.de



Freitag, 24. Oktober 2025

Verlag: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH

Nr. 43/2025

Das Bild-Archiv Sasbach
lädt zur Ausstellung ein:

„Impressionen rund ums Rathaus“

Fotografien aus 50 Jahren
Rathausgeschichte

Diashow und Filme

- 1200 Jahrfeier
- 1250 Jahrfeier
 - Festumzug
 - Zwischen Tradition
und Moderne

jeweils Sonntag
09., 16. und 23.
November 2025

14 bis 17 Uhr

Toni-Merz-Galerie
Obersasbach



Wichtige Rufnummern

Amtliche Mitteilungen

Wichtige Rufnummern:

Polizei-Notruf	110
Polizeirevier Achern	07841 / 7066-0
Rettungsdienst / Notarzt / Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Krankentransport	0781 / 19222
Giftinformationszentrale	0761 / 19240
Giftnotruf	112
Zahnärztlicher Notfalldienst	0761 / 120 120 00
Ortenau Klinikum Achern	07841/7000
Ortenau Klinikum Oberkirch	07802/8010
Wasserversorgungs-Bereitschaft	07221 / 92 04 92 1
Stromstörung, Überlandwerk Mittelbaden	07821/2800
Badenova	0800 2 767 767

Wochenenddienst

Bereich Wasserversorgung: **07221/9204921**
 Abwasserverband Sasbachtal **686-99**
 (Klärwerk, Kanal)

Apotheken-Notdienstplan

Freitag, 24.10.2025
 neue Apotheke center. Vimbuch
 Vimbucher Str. 75, 77815 Bühl
 Tel.: 07223 - 9 53 31 41

Samstag, 25.10.2025
 Rheintal-Apotheke Bühl
 Weidmattenstr. 2, 77815 Bühl
 Tel.: 07223 - 9 45 80

Sonntag, 26.10.2025
 Schwanen-Apotheke Bühl
 Schwanenstr. 7, 77815 Bühl
 Tel.: 07223 - 2 45 22

Montag, 27.10.2025
 Apotheke im Scheck-In Achern
 Fautenbacher Str. 25, 77855 Achern
 Tel.: 07841 - 6 72 88 88

Dienstag, 28.10.2025
 Apotheke am Johannesplatz
 Johannesplatz 10, 77815 Bühl
 Tel.: 07223 - 97 96 80

Mittwoch, 29.10.2025
 Alte Apotheke Kappelrodeck
 Hauptstr.19, 77876 Kappelrodeck
 Tel.: 07842 - 22 01

Donnerstag, 30.10.2025
 Rheintal-Apotheke Bühl
 Weidmattenstr. 2, 77815 Bühl
 Tel.: 07223 - 9 45 80

Vollsperrung Am Badstein / Kirchwegfeld

Aufgrund der Zufuhr von Versorgungsleitungen wird die Straße Am Badstein Höhe Nr. 17 vom 27.10.2025 - 30.10.2025 voll gesperrt.

Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die Straße Kirchwegfeld Höhe Nr. 13 vom 10.11.2025 - 13.11.2025 voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Straße Kirchwegfeld bzw. Am Badstein.

Die Gemeindeverwaltung bittet Sie um Ihr Verständnis. Informationen über bestehende Baustellen- und Verkehrsbehinderungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Startseite / Verwaltung & Bürgerservice / Aktuelle Behördeninfos / Baustellen und Verkehrsbehinderungen“

Gedenkstunde am Turenne-Denkmal

Die Gedenkstunde am Turenne-Denkmal findet am Samstag, 08. November 2025 um 11:00 Uhr statt.

Zum Gedenken an die Toten der Kriege zwischen Deutschland und Frankreich lädt der Verein für Kultur und Heimatgeschichte Sasbach e. V. in Kooperation mit der Gemeinde Sasbach und den Reservisten beider Länder zu einer gemeinsamen Gedenkstunde am Turenne-Denkmal ein.

In diesem Jahr kann ein besonderer Rückblick erfolgen - 80 Jahre Ende des 2. Weltkrieges (1945 - 2025) und Befreiung von der Nazidiktatur.

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG

Nach §47c Bundesimmissionsschutzgesetz wurden im Dezember 2023 von der Landesanstalt für Umwelt alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Auf Gemarkung Sasbach wurde aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24h die Bundesstraße 3 als Hauptverkehrsstraße erfasst. Die Gemeinde ist daher zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Das Gremium hat bereits am 15. Februar 2017 den ersten kommunalen Lärmaktionsplan der Gemeinde Sasbach beschlossen. Nun muss der Lärmaktionsplan erneut überprüft und fortgeschrieben werden.

Das mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung von Sasbach beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, hat zwischenzeitlich die landesweite Lärmkartierung der LUBW für Sasbach ausgewertet. Diese wurden in der öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2025 vorgestellt. Mit der Kenntnisnahme der bisherigen Untersuchungsergebnisse hat der Gemeinderat der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belang erfolgte im Zeitraum vom 17. Juli 2025 bis einschließlich 17. August 2025. Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 20. Oktober 2025 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beraten sowie die Fortschreibung des Lärmaktionsplans final beschlossen. Der beschlossene Lärmaktionsplan kann während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus oder unter <https://www.sasbach.de/startseite> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Sasbach vom 20. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.10.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgebärunten, Fehlgeburten und Ungebornen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Verstorbene, die ihre Wohnung in Sasbach wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben oder wegen Gebrechlichkeit bei Verwandten gewohnt haben, sind verstorbenen Gemeindegliedern gleichgestellt.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Sasbach; er umfasst das Gebiet des Hauptorts Sasbach
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Obersasbach; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Obersasbach

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks beizusetzen, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Der Friedhof nimmt aufgrund des Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Seniorenmobile und kleine Handwagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der Leine,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Tätigkeit der Bestatter im direkten Zusammenhang mit einer Bestattung bedürfen keiner Zulassung.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter auf dem gemeindlichen Friedhof verursachen.

- (4) Abfälle, die bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Insbesondere Restmüll, abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen.

- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Transport des Sarges bis zur Grabstätte von dem für die Bestattung zuständigen Unternehmen durchgeführt wird oder der Sarg bzw. die Urne von Angehörigen, Anvertrauten oder Vereinsträgern des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge müssen aus leicht abbaubaren Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung sowie Kleidung von Verstorbenen.
- (3) Urnen und Überurnen sollen aus biologisch abbaubarem Material sein. Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab die verfügberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab die nutzungsberechtigte Person.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. kennzeichnungsfreie Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen,
 6. Gemeinschaftsanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (Schmetterlingsgräfeld),
 7. pflegefreie Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen,
 8. gärtner gepflegte Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit Pflegevertragsverpflichtung,
 9. Gedenksteine und erhaltenswerte Grabstätten,
 10. denkmalgeschützte Grabstätten,
 11. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Arten von Grabstätten angeboten werden.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die im Todestfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügberechtigte Person ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen
1. Reihengräber für Verstorbene ab 10 Jahren,
 2. ein gesondertes Reihengrabfeld für Verstorbene unter 10 Jahren.
- Nach Ende der Ruhezeit können diese Grabstätten solange bestehen bleiben, wie sich Angehörige darum kümmern. Es wird kein Anspruch auf einen Bestand eingeräumt.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Die Verpflichtung oder die Aufforderung zum Abräumen von Reihengräbern wird nach Ablauf der Ruhezeit der verfügberechtigten Person oder durch Hinweise auf den betreffenden Gräbern bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeboarten und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigte Person ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag erstmalig auf die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag jahresweise höchstens bis zu einer weiteren Nutzungszeit möglich. Eine Antragstellung ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit möglich. Die Gemeinde kann hier von Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiegeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8)
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräberstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit jederzeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat die nutzungsberechtigte Person zu erstatten, falls sie nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern mit laufender Ruhezeit können pro Grabstelle zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorberner dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art und Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 14 Kennzeichnungsfreie Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (Schmetterlingsgrabfeld)

- (1) Es werden kennzeichnungsfreie Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen für Beisetzungen als Reihengrabstätten eingerichtet. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine separate Gemeinschaftsanlage (Schmetterlingsgrabfeld) eingerichtet. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht kann hier nicht erworben werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nicht gekennzeichnet werden.
- (4) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.
- (5) Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nicht abgelegt werden. Bei Verstoß können diese von der Gemeinde entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 15 pflegefreie Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsanlagen mit Erdreihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern als Rasen-, Baum- oder Pflanzgrbstätten eingerichtet werden.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.
- (3) Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedankens wie z.B. Blumen dürfen nicht abgelegt werden. Bei Verstoß können diese von der Gemeinde entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (4) Eine Kennzeichnung der Grabstätte ist in § 20 Abs. 6 geregelt und bedarf der vorherigen Genehmigung gemäß § 21
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 16 gärtnergepflegte Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit Pflegevertragsverpflichtung

- (1) In der gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage können Reihen- und Wahlgäber sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgäber eingerichtet werden. Ein Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage wird nur vergeben, wenn gleichzeitig ein Pflegevertrag für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgeschlossen und nachgewiesen wird.
- (2) Die vorgesehenen Gräber werden von einem Gärtnerbetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberichtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.
- (3) Eine Kennzeichnung der Grabstätte ist in § 20 Abs. 7 geregelt und bedarf der vorherigen Genehmigung gemäß § 21
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 17 Gedenksteine, erhaltenswerte und denkmalgeschützte Grabstätten sowie Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Gedenksteinen sowie die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von erhaltenswerten Grabstätten an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, obliegt der Gemeinde.
- (2) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (3) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof Sasbach werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof Obersasbach werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser

Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Sasbach

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsvorsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen. Laub- und Nadelfall sowie die Beschattung der Grabfelder ist hinzunehmen.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchsicher sein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente, Symbole und Lichtbilder sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 2. QR-Codes mit Informationen über die Verstorbenen sind zulässig. Der Inhalt und jede Änderung des QR-Codes bedürfen der vorherigen Genehmigung nach § 21. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bleiben für die Inhalte verantwortlich.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche
3. auf mehrstelligen Grabstätten pro Grabstelle 0,50 m² Ansichtsfläche zusätzlich.

Grabstätten mit Erdbestattungen dürfen aufgrund der Bodenbeschaffenheit bis höchstens zu 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Die übrigen 2/3 sind mit Pflanzgut anzulegen oder mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten. Grabmale, Grabsteinsockel, Einfassungen, Teilabdeckungen und Trittplatten aus Stein sowie sonstige wasserundurchlässige Materialien und Ähnliches sind in die Berechnung miteinzubeziehen. Der entsprechende rechnerische Nachweis ist im Grabmalantrag zu führen. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.

Auf Urnengrabstätten mit einer Größe von 1 m² sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² und Ganzabdeckungen zugelassen.

In pflegefreien Gemeinschaftsanlagen sind flache Grabmale mit Gravur in der Größe von bis zu 0,30 m x 0,30 m und 6-8 cm Stärke pro Beisetzung zulässig. Die Grabmale müssen bodenündig verlegt werden. In gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlagen sind folgende Vorgaben zulässig:

1. stehende Grabmale für Sargbestattungen: max. 1,00 m Höhe und max. 0,40 m Breite
 2. stehende Grabmale für Urnengräber mit einer Größe von 1m²: max. 0,90 m Höhe und max. 0,32 m Breite
 3. Liegende Grabmale auch Findlinge: max. 0,40 m x 0,40 m
 4. auf zugeordneten Steinstelen: Anbringung einer Gedenkschrift mit max. 3 Zeilen
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt und in Gemeinschaftsanlagen.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 0,15 m mal 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist anzugeben:
 1. das zu verwendende Material, Form und Bearbeitung des Grabmals nebst Einfassung,
 2. Inhalt und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
 3. Bemaßung aller Bestandteile sowie rechnerische Darlegung der Ansichtsflächen und Abdeckungen des Grabmals,
 4. die Fundamentierung,
 5. vollständige, schriftliche Offenlegung des Inhalts des QR-Codes mit schriftlicher Erklärung der verfügbungs- bzw. nutzungsberechtigten Person, die alleinige Verantwortung für den Inhalt während der gesamten Nutzungszeit zu tragen.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein

und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 1,60 m, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2)

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern

- (§ 20 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat die nach § 23 Absatz 1 verantwortliche Person zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die nicht abgedeckte Grabfläche möglichst zu bepflanzen. Ihre Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat die verantwortliche Person (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind der verantwortlichen Person vorher anzudrohen.

VII. Aufbahrung Verstorbener, Aussegnungshalle

§ 27 Aufbahrung Verstorbener

Sofern die Aufbahrung Verstorbener bis zu ihrer Bestattung nicht in geeigneten Räumlichkeiten des durch die Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmens erfolgt, werden die Verstorbenen bis zur Bestattung in der Leichenhalle der Stadt Achern aufgebahrt.

§ 28 Aussegnungshalle und Trauerfeiern

- (1) Die Aussegnungshalle dient Trauerfeiern und Totengedenkfeiern. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Trauerfeiern finden in der Aussegnungshalle statt. Mit Zustimmung der Gemeinde können sie auch am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schulhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde an der Leine,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder von außen auf den Friedhof bringt,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügung- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 31 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte und Genehmigungen bleiben nach den bisherigen Vorschriften weiter bestehen.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 26.09.2005 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Sasbach, den 20.10.2025

Dijana Opitz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lesespaß für die ganze Familie



Anlage – Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand		Gebühr in € ab 01.01.2026	Gebühr in € ab 01.01.2028
1. Verwaltungsgebühren				
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		54,00	54,00
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung/Umbettung von Leichen u. Gebeinen		216,00	216,00
1.3	Tätigkeiten der Verwaltung im Zusammenhang mit einer Bestattung		108,00	108,00
1.4	Tätigkeiten der Verwaltung im Zusammenhang mit Veränderung eines Nutzungsrechts		36,00	36,00
1.5	Befristete Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen		54,00	54,00

2. Bestattungsgebühren				
2.1	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		800,00	800,00
2.2	Von Personen unter 10 Jahren		400,00	400,00
2.3	Von Tot- und Fehlgeburten		150,00	150,00
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.1 bei Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes		150,00	150,00
2.5	Beisetzung von Aschen		210,00	210,00
2.6	Bestattungsordner, pro Bestattung, incl. Grabverkauf		62,00	62,00
2.7	Trägergebühren, Urne		50,00	50,00

3. Benutzungsgebühren - Gebühren für Grabstätten				
3.1	Reihengräber	Jahre		
3.1.1	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (1 Grabstelle)	25	2.160,00	2.560,00
3.1.2	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (1 Grabstelle oder 1 Urne)	15	1.030,00	1.210,00
3.1.3	Urnensetzung – 1 m² (1 Urne)	15	960,00	1.130,00
3.1.4	Urnensetzung Grab 0,25 m² (1 Urne)	15	700,00	830,00
3.1.5	Pflegefreies Reihenpflanzengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (1 Grabstelle) zzgl. Ziffer 4.2.1	25	2.160,00	2.560,00
3.1.6	Pflegefreies Urnenpflanzengrab 0,25 m² (1 Urne) zzgl. Ziffer 4.2.2	15	700,00	830,00
3.1.7	Urnensetzung Grab 0,25 m² (1 Urne) – kennzeichnungsfrei bzw. in der gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage	15	700,00	830,00

3.2	Wahlgräber	Jahre		
3.2.1	Einzelwahlgrab einfachtief – (1 Grabstelle + 4 Urnen)	25	2.450,00	2.900,00
3.2.2	Doppelwahlgrab einfachtief – (2 Grabstellen + 4 Urnen/Grabstelle)	25	4.150,00	4.910,00
3.2.3	Zuschlag für Mehrfachwahlgrab – normaltief – je Grabstelle + 4 Urnen/Grabstelle	25	1.700,00	2.010,00
3.2.4	Zuschlag für Tieflage/Grabstelle	25	340,00	400,00
3.2.5	Urnensetzung – 1 m² (4 Urnen)	15	1.670,00	1.980,00
3.2.6	Pflegefreies Urnenpflanzengrab – 0,5 m² (2 Urnen) zzgl. Ziffer 4.2.3	15	1.060,00	1.250,00
3.2.7	Urnensetzung Grab 0,5 m² (2 Urnen) – in der gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage	15	1.060,00	1.250,00

3.3	Erneute Verleihung von Nutzungsrechten			
3.3.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend 3.2.1 bis 3.2.7			
3.3.2	Für eine davon abweichende Nutzungsduer anteilig nach dem Verhältnis der beantragten zur vollen Nutzungsperiode. Monatsgenaue Abrechnung			

4. Sonstige Leistungen				
4.1	Benutzung der Leichenhalle			
4.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern		300,00	300,00
4.1.2	Benutzung einer Leichenzelle in der Leichenhalle der Stadt Achern		80,00	80,00
4.2	Umbettung / Ausgrabung und Bestattung von Gebeinen u.a.			
4.2.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Stundenlohn pro Ausführender		62,00	62,00
4.2.2	Zuschlag zu 4.2.1 in besonders erschweren Fällen, je Stunde		62,00	62,00
4.3	Pflegeleistungen für pflegefreie Grabstätten (zusätzlich zur Benutzungsgebühr)	Jahre		
4.3.1	Pflegefreies Einzelpflanzenreihengrab – im Alter von 10 und mehr Jahren*	25	1.180,00	1.400,00
4.3.2	Pflegefreies Urnenpflanzenreihengrab – 0,25 m ² (1 Urne)*	15	230,00	270,00
4.3.3	Pflegefreies Urnenpflanzenwahlgrab – 0,50 m ² (2 Urnen)*	15	230,00	270,00
4.4	Pflegekosten bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte	Jahre		
4.4.1	Einzelgrab*	1	54,00	54,00
4.4.2	Doppelgrab*	1	85,00	85,00
4.4.3	Mehrfachgrab - Zuschlag je weiterer Grabstelle (Differenz 4.4.1 u. 4.4.2)*	1	31,00	31,00
4.4.4	Urnengrab 1 m ² /Kindergrab*	1	31,00	31,00

*ab dem 01.01.2027 zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2025

Vor Beginn der eigentlichen Tagesordnung nutzte der neue Mitarbeiter der Gemeinde, Matthias Baßler, die Gelegenheit sich dem Gemeinderat und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen. Herr Baßler ist 43 Jahre alt, hat zwei Kinder und ist von Beruf Bautechniker. Seit 1. Oktober 2025 arbeitet er bei der Gemeinde als technischer Mitarbeiter in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

Top 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Ein Thema, das von zwei Zuhörerinnen vorgetragen wurde, war der Beschluss des Ortschaftsrates Obersasbach, auf dem Friedhof drei vollständig gesunde Feldahornbäume fällen zu wollen. „Das macht mich sehr traurig“, sagte eine Bürgerin. Die untere Naturschutzbehörde hätten nach einer Prüfung festgestellt, dass die Bäume auf dem Obersasbacher Friedhof „sehr vital“ seien. „Ich bitte Sie, das Fällen der Bäume zu überdenken. So etwas ist völlig aus der Zeit gefallen“, sagte die Bürgerin und fügte hinzu, dass etliche Bürger über den Beschluss des Ortschaftsrates erschrocken seien. Sie bot an, mit einigen freiwilligen Bürgern, die durch die Feldahornbäume verursachten Sämlinge auf Gräbern und in Gärten der betroffenen Anwohnern herauszuziehen. Die andere Zuhörerin, gab zu Bedenken, dass die drei Feldahornbäume ein „Kühlaggregat“ darstellen würden und ein mittelgroßer Baum so viel leiste, wie zehn Klimaanlagen. Sie regte an, den Rasen auf dem Friedhof künftig nicht mehr ganz so kurz zu mähen und Bäume zu pflanzen. „Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, die Friedhöfe für das wärmere Klima fit zu machen?“, stellte die Bürgerin eine Frage an die Gemeinderäte.

Top 2 Fragen und Anregungen vom Gemeinderat (GR) an die Verwaltung

Gemeinderat Wolfgang Hetzel (Grüne) knüpfte an dem Beschluss des Obersasbacher Ortschaftsrates an, die drei Feldahornbäume fällen zu wollen und sagte: „Nur wegen Laub oder Sämlingen gleich einen einstimmigen Beschluss zu fassen, die Bäume zu fällen, ist mir völlig unverständlich.“ Gemeinderat und Ortsvorsteher Bernhard Ringwald (CDU) versuchte den Beschluss zu rechtfertigen und meinte, dass es schon mindestens zehn Jahre Beschwerden wegen wild

aufgehender Sämlinge und Sonstiges geben würde. „Nie wurde etwas gemacht, deswegen haben wir gesagt, wir machen die drei Bäume weg und es gibt eine Ersatzbepflanzung. Es geht nicht um das Laub, es geht um andere Dinge. Ich weiß, dass ich deswegen angefeindet werde“, sagte Ringwald. Gemeinderat Dr. Franz-Josef Schiel (Grüne) kritisierte ebenfalls, die Absicht die Bäume zu fällen. „Neuanpflanzungen kosten Geld, große Bäume spenden Schatten. Ich kann das nicht nachvollziehen. Jeder Baum macht Sauerei, entweder Wüste oder ich muss akzeptieren, dass mal etwas reinfliegt. Aber mit dieser Argumentation könnte man jeden Baum fällen“, sagte der Gemeinderat. Gemeinderat Manfred Doll (CDU) fragte nach der Auswertung von Hinweisen bezüglich Temporeduzierung. Gemeinderat Jonathan Rolf Ernst (CDU) merkte an, dass im Wohngebiet abends vollgeparkt sei, obwohl dort ein Schild „Anlieger frei“ stehe.

Top 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Dijana Opitz (CDU) informierte über zwei Grundstückangelegenheiten und eine Personalentscheidung, über die der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung befunden habe.

Top 4 Sophie-von-Harder-Schule

Die Amtsleiterin der Bau- und Liegenschaftsverwaltung Kerstin Burkart informierte über die Arbeit der seit Januar 2025 eingesetzten Arbeitsgruppe Schule. Nun müsse man entscheiden, wie es weitergehe, führte Burkart mit Blick auf die anstehende Grundsatzentscheidung des Gemeinderates aus. Als Entscheidungsgrundlage stellte Jona Thiele vom gleichnamigen Architekturbüro aus Freiburg drei verschiedene Varianten hinsichtlich Sanierung und Erweiterung der Sophie-von-Harder-Schule vor. Bei allen drei Varianten soll das Bestandsgebäude saniert und diverse Bauteile erweitert und angebaut werden. Dass eine Erweiterung ins Auge gefasst werden soll, unterstrich Schulleiter Florian Bischkopf in seinen Ausführungen. Er sprach von einer „wahnsinnig hohen“ Auslastung der Räume und einer Verdoppelung der Schülerzahlen in der Werkrealschule. „Der Raumbedarf ist enorm gewachsen. Wir sind die am stärksten wachsende Werkrealschule im Ortenaukreis“, sagte der Schulleiter.

Jona Thiele, vom Architekturbüro Thiele aus Freiburg, stellte die Machbarkeitsstudie und die erarbeiteten Testentwürfe vor. Rund 1.500 Quadratmeter Fläche wird bei der zu sanierenden Schule zusätzlich benötigt. Die Verwaltung hat in der Vorlage dem Gemeinderat empfohlen für die Variante 3 zu votieren, da man sich bei dieser Variante mehr auf die Sanierung der Bestandsgebäude konzentrieren würde. Die Grobkostenschätzung der Variante 3 liegt bei ca. 22,8 Millionen Euro. Der Gemeinderat stimmte einstimmig für die Variante 3 und gab damit den Startschuss für das Großprojekt. Als nächstes wird nun das Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Planungsleistungen eingeleitet.

Top 10 Kanalinspektion – Vorstellung der Eigenkontrollverordnungsergebnisse des 1. Abschnitts (Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen)

Rund 54 Kilometer ist das Abwasserkanalnetz der Gemeinde lang. Die Gemeinde ist verpflichtet regelmäßig das Kanalnetz auf Schäden zu untersuchen. Milena Schiemann vom Ingenieurbüro Zink legte die Ergebnisse der Untersuchung vor. Untersucht wurde mit einer Kamera, die unterirdisch die Kanäle inspizierte. Demnach sind 37 % der Abwasserkanäle schwer beschädigt, 17 % sind mittelschwer von Schäden betroffen und bei 46 % wurde nur ein geringer Schaden festgestellt.

Zugänglich ist das Kanalnetz über Schächte, auch diese wurden auf Schäden untersucht. Das Ergebnis: 45 % sind schwer beschädigt, rund 12 % mittelschwer und 39 % wiesen nur geringe Schäden auf.

Um die Schäden bei den Schächten und dem Kanalnetz umgehend zu beheben, sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils circa 242.500 Euro eingeplant.

Top 5 Gebührenkalkulation für die kommunalen Friedhöfe für den Zeitraum 01.10.2026 bis 31.12.2030.

Der Gemeinderat stimmte der von Niko Ketterer vorgestellten Gebührenkalkulation bezüglich des angestrebten Kostendeckungsgrades von 70 % ab 01.01.2026 sowie ab dem 01.01.2028 mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 80 % zu. Laut Ketterer sei die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren vor 2011 erfolgt. Bei der neuen Berechnung wurden unter anderem die neu einzuführenden pflegefreien Gemeinschaftsgräber berücksichtigt.

Top 6 Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) zum 01.01.2026

Der Gemeinderat hat eine neue Friedhofsordnung beschlossen. Ebenso votierte der Gemeinderat die Satzung für die Bestattungsgebühren neu zu regeln. Zum ersten Part gab es vor dem Beschluss diverse Anträge. So stellte Bernhard Ringwald (CDU) den Antrag, künftig auf den Gräbern Schotter zu verbieten. Diskutiert wurde, inwiefern die Gemeinde die Gestaltungsfreiheit einschränken solle. Diesbezüglich wurde den Gemeinderäten zu Sitzungsbeginn eine Tischvorlage gereicht, die aktuelle Ausführungen und Stellungnahmen des Landratsamtes beinhaltete. Demnach sind 2/3 eines Grabes mit Pflanzen anzulegen oder mit waserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Weiter stellte Gemeinderat Ambros Bühler (CDU) einen Antrag, dass das Verbot in den Bestattungsvorschriften, nämlich samstags, sonntags und feiertags keine Bestattungen abzuhalten, aus der Vorschrift gestrichen wird.

Top 7 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses, einer Garage und einem Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 1047, Gemarkung Obersasbach, Maienstraße

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schulstraße-Ost/ Maienstraße-Nord“

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Top 8 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 1959, Am Bungert, Sasbach

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Top 9 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Um- und Erweiterungsbau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 1860, Gemarkung Sasbach, Sasbachrieder Straße

Der Gemeinderat stimmte dem Bauvorhaben zu.

Top 11 Abschluss Lärmaktionsplan der Gemeinde Sasbach Stufe 4

Hauptamtsleiterin Alina Bohnert informierte über den Abschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde. Dieser wurde bereits ausgewertet und in öffentlicher Sitzung am 30. Juni 2025 vorgestellt. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger hatten im Anschluss daran die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen haben jedoch keine inhaltliche Änderung des Plans erforderlich gemacht. Der Gemeinderat hat den Sachstand zur Kenntnis genommen und hat den Lärmaktionsplan beschlossen. Der Beschluss beinhaltet ebenso, die Öffentlichkeit hiervon in Kenntnis zu setzen.

Top 12 Verschiedenes

- In bevorstehende Jahreszeit sollen die sieben Feldahornbäume, die in der Gartenstraße geplant sind, nunmehr gepflanzt werden.
- Ein Abschnitt der Friedhofstraße soll in die Lenderstraße umbenannt werden.
- Hauptamtsleiterin Alina Bohnert informierten über den Stand der Arbeiten zu den Vereinsförderrichtlinien. Ihre Botschaft: „Es wird noch daran gearbeitet.“



Allgemeinverfügung des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft

zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S 3436), zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs.10 Satz 1 DüV auf dem Gebiet des Ortenaukreises vom 15.10.2025, Aktenzeichen: 8222.00

I. Befreiungsregelungen

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom

15. November 2025 bis 14. Februar 2026

verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV Satz1 ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für Grünland und Dauergrünland im gesamten Ortenaukreis. Ausgenommen sind alle Flächen in Nitratgebieten (Gebiete nach § 13a DüV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 VODÜVGebiete vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2023 (GBl. S. 357)), sowie Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) und Hinweise

1. Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
2. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. Eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdungemenge nicht überschritten wird.
3. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgetragenen Düngermengen zu dokumentieren.
4. Eine Ausbringung auf erosionsgefährdeten Standorten sowie auf Anmoor- und Moorböden ist nicht zulässig.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sperrzeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat und für alle Nutzungen gilt.

Allgemeine Hinweise:

- Die Genehmigung erlischt automatisch mit dem Ende des unter Ziff. I. verschobenen jährlichen Verbotszeitraumes.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV, der VODÜVGebiete und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Insbesondere wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV), auf die zu befolgende Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer (§ 5 Abs. 2 DüV) und die einzuhaltenden Abstände zu den Böschungsoberkanten an oberirdischen Gewässern (§ 5 Abs. 3 DüV) hingewiesen.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, § 41 Abs. 4 LVwVfG.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann unter www.ortenaukreis.de, dort unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweis: Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO).

Offenburg, 15.10.2025

gez. Arno Zürcher

Amtsleiter, Amt für Landwirtschaft, Landratsamt Ortenaukreis



DONNERSTAGS IN DER ORTENAU

Veranstaltungsreihe DORT - Donnerstags in der Ortenau

Genießen Sie jeden Donnerstag abwechslungsreiche und unterhaltsame Events, die kulturelle Höhepunkte mit kulinarischen Besonderheiten der Ortenau verbinden. Ob bei Themenführungen, stimmungsvollen Sundownern oder musikalischen Events, im Rahmen der Veranstaltungsreihe DORT - donnerstags sind Sie eingeladen, die Vielfalt unserer Region auf besondere Weise zu erleben.

Am Donnerstag, 30. Oktober 2025, finden folgende Veranstaltungen statt:

Lahr/Schwarzwald: Chrysanthema

Erleben Sie gemeinsam mit Freunden spannende Einblicke hinter die Kulissen des großen Blumen- und Kulturfestivals Chrysanthema und kosten Sie die würzige Vielfalt der Speisechrysantheme. Treffpunkt: 13.30 Uhr, Rathausplatz, Portal Rathaus 2
77933 Lahr. Die Kosten betragen 5 Euro. Infos und Tickets sind am Info-Point am Rathausplatz oder unter www.chrysanthema.de erhältlich.

Kehl/Straßburg: Auf den Spuren der Reformation

Entdecken Sie Straßburg „Auf den Spuren der Reformation“. Tauchen Sie ein in die bewegende Geschichte und besuchen bedeutende Stätten. Optional rundet ein entspannter Ausklang in einem elsässischen Lokal Ihren Abend ab. Treffpunkt: 18 Uhr, Tourist-Information Kehl, Rheinstraße 77, 77694 Kehl Die Kosten betragen 15,90 Euro. Infos und Anmeldung unter 07851 88 1555, tourist-information@marketing.kehl.de oder www.reservix.de.

Haslach: DUFT-TOUR im Marktstädtchen Haslach mit Bärbel Winkler

Schlendern Sie immer der Nase nach durch die verwickelten Gassen der Haslacher Altstadt. Gerüche wecken Erinnerungen, erzählen Geschichten und lassen Vergangenes lebendig werden. Diese sinnliche Stadtführung verbindet historische Einblicke mit humorvollen Anekdoten. Treffpunkt: 18 Uhr Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1. Die Kosten betragen 12 Euro inkl. Duftwässerle. Infos und Anmeldung bis zum Vortag 12 Uhr unter Telefon 07832 706172 oder info@haslach.de.

Haslach: „Hopfen und Malz, ab in den Hals“ – Bierverkostung

Bei dieser bierheiteren Stadtührung mit der Braukäter erfahren Sie wissenswertes über die Braukunst und die Geschmacksvielfalt des Bieres. Dazu gibt es erfrischende Anekdoten rund um den Biergenuss und zum Verkosten dürfen Sie sechs auserwählte, regionale Bierspezialitäten ausprobieren und einen kleinen Brauerschmaus genießen. Treffpunkt:

18 Uhr Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1. Die Kosten betragen 26 Euro. Infos und Anmeldung bis drei Tage vor

der Veranstaltung unter Telefon 07832 706172 oder info@haslach.de.

Am Donnerstag, 6. November 2025, finden folgende Veranstaltungen statt:

Sasbach: Rendezvous in ROT

Erleben Sie nach einer prickelnden Begrüßung, wie facettenreich sich Rotwein präsentieren kann. Fünf Rotweine, Käsewürfel, Zwiebelmarmelade, Schmalz, Brot und Mineralwasser verwöhnen Ihren Gaumen. Der Abend wird mit interessantem Informationen zum Kulturgut Wein abgerundet. Treffpunkt: 18 Uhr, WeinKästle, Am Rebbuckel 38, Sasbach. Die Kosten betragen 45 Euro. Infos und Anmeldung bis zum 30.10.2025 unter Telefon 07841 684460 oder weingeister-ortenau@web.de

Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen:

Gengenbach: Die Rollende Weinprobe

Gengenbach: Stadtrundgang durch Gewölbekeller mit Weinprobe

Lautenbach: Vesperwanderung auf dem Lautenbacher Hexensteig

Oberkirch: Oberkircher Weinwanderung „Von der Höll ins Paradies“

Oberkirch: Renchtäler Genussradeln

Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen DORT-Broschüre oder auf der Tourismuswebsite unter www.ortenau-tourismus.de.

zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, unsere Schülerinnen und Schüler fit für die Zukunft zu machen.“

Die Sophie-von-Harder-Schule legt seit Jahren großen Wert auf zeitgemäße technische Ausstattung, digitale Unterrichtsformen und praxisnahe Projekte in den naturwissenschaftlichen Fächern. Durch vielfältige Kooperationen mit Unternehmen und Bildungspartnern werden Schülerinnen und Schüler gezielt an technische Themen und digitale Kompetenzen herangeführt. Ein besonderer Schwerpunkt im digitalen Bereich wird z.B. auf den gezielten und reflektierten Umgang mit „KI im Unterricht“ gelegt.



Schule



SOPHIE – VON – HARDER – SCHULE SASBACH

Sophie-von-Harder-Schule Sasbach als MINT-freundliche und digitale Schule ausgezeichnet

Sasbach/Sankt Leon-Rot. Großer Erfolg für die Sophie-von-Harder-Schule Sasbach: Die Schule wurde in diesem Jahr zum dritten Mal als „MINT-freundliche Schule“ und erstmals als zusätzlich „Digitale Schule“ ausgezeichnet. Damit ist Sie eine der wenigen Werkrealschulen in Baden-Württemberg, die diese beiden Ehrungen tragen dürfen. Im Rahmen einer Feierstunde bei SAP in Sankt Leon-Rot wurden am 17. Oktober insgesamt 152 Schulen aus Baden-Württemberg für ihr besonderes Engagement in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sowie in der Digitalisierung geehrt. Unter den Ehrengästen befanden sich Sandra Boser (MdL), Staatssekretärin im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Dr. Katharina Schäfer (SAP), Stefan Küpper (Südwestmetall), Thomas Sattelberger, Gründer und Ehrenvorsitzender der Initiative „MINT Zukunft schaffen!“, sowie Juliane Meister von der Wissensfabrik.

Die bundesweite Initiative „MINT Zukunft schaffen!“ würdigt Schulen, die sich nachhaltig für praxisorientierte Bildung in den MINT-Fächern sowie für eine moderne digitale Lernkultur einsetzen. Die Auszeichnung steht unter der Schirmherrschaft der Kultusministerkonferenz (KMK).

Schulleiter Florian Bischkopf zeigte sich erfreut über die doppelte Ehrung:

„Dass wir als Grund- und Werkrealschule nun zum dritten Mal „MINT-freundlich“ und erstmals als auch als „Digitale Schule“ ausgezeichnet wurden, ist ein großartiger Erfolg für unsere gesamte Schulgemeinschaft in Sasbach. Es

Aktuelles

Karate Dojo Kazuya Sasbach e. V.

25.10.2025 Karate Landesmeisterschaften U16 & U18 in Achern



Gesucht werden die Titelträgerinnen und Titelträger in den Altersklassen U16 & U18.

Von 9 bis ca. 18 Uhr erwarten Euch spannende Wettkämpfe in der Hornisgrindehalle Achern.

Für das leibliche Wohl bieten wir Speisen & Getränke sowie Kaffee & Kuchen.



wir danken
unseren
Sponsoren

Volksbank eG
Die Gestalterbank

Sparkasse
Offenburg/Ortenau

RESTAURANT
Franz



Schreiners Häusliche Pflege
und mehr...

Weihnachten im Schuhkarton

Beschenken Sie bedürftige Kinder in Osteuropa!

Es geht wieder los! Im letzten Jahr konnten wir dank Ihrer großzügigen Spenden 110 Kindern im Alter von 2-14 Jahren in Waisenhäusern und Elendsvierteln Osteuropas eine unvergessliche Weihnachtsfreude bereiten. Machen Sie wieder oder neu mit, bei der Aktion Weihnachten im Schuhkarton, bei der kleine Sachgeschenke in Schuhkartons gepackt und über die Hilfsorganisation „Samaritan's Purse“ an Waisenhäuser und bedürftige Familien weitergegeben werden. Wie können Sie sich beteiligen? Ganz einfach! Kaufen Sie ein tolles Spielzeug, Schreibwaren, Mütze + Handschuhe, Schokolade u.s.w. und geben Sie es im Rathaus ab. Alle Vorschläge dazu finden Sie unten. Wir füllen dann damit die Schuhkartons. Sehr gern können auch komplett gefüllte Kartons abgegeben werden. Bitte achten Sie darauf, die Kartons so zu verpacken, dass sie vom Zoll geöffnet werden können. Weitere Infos auf www.die-samariter.org.

**Abgabeschluss ist Montag, der 10.11.2025
im Rathaus Sasbach, Erdgeschoss**

Die Spenden werden dann von einem Pack-Team aus Sasbach verpackt. Vielen Dank!

GESCHENKIDEEN

**Bitte nur neue Sachen - Gebrauchtes müssen wir entsorgen
Das kann in den Schuhkarton:**

- Wow-Geschenke wie Puppe, Fußball (mit Luftpumpe), Kuscheltier, Musikinstrument wie Flöte oder Mundharmonika
- Neue Kleidung (ungewaschen) wie Basecap, Handschuhe, Hausschuhe, Hemd, Jacke, lange oder kurze Hose, Mütze, Pullover, Schal, Schuhe, (Ski-) Unterwäsche, Socken, Sportsachen, Strumpfhose, Stirnband, T-Shirt
- Accessoires wie Sonnenbrille, Haarschmuck, Kamm/Bürste, kl. Handtasche
- Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta, Zahnpflegebecher, festes Shampoo, feste Dusche, Deo, Handcreme, Lippenpflegestift, Waschlappen/kl. Handtuch
- Spielzeuge wie Auto, Barbie, Baseball mit Handschuh, magnetische Bausteine, Stapelturm, Diamond Painting, Armbänder knüpfen, Frisbee, Dynamotaschenlampe, Flugzeug, Gummiball (Flummi), Gummitwist, Jo-Jo, kleines Softball-Set, Knete, Kreisel, Kreide, Lego, Malbuch (A5), Murmeln, Puppe, Puzzle, Springseil, Sticker/ Stickeralbum, Kartenspiele (UNO, Quartett etc.), Tischtennisschläger und -bälle, Würfelspiel/ Würfel
- Schulmaterialien wie kleiner Collegeblock (A5), Bunt-/ Bleistifte mit Anspitzer und Radiergummi, Bastelschere (rund), Block, Federtasche, Geodreieck, Holzstifte, Klebestift, Kugelschreiber, Lineal, Malbuch (A5), Malkasten, Pinsel, Solartaschenrechner, Wachsmalkreide, Zirkel, Bilderbuch ohne Text
- Vollmilchschokolade (ohne Füllung/ohne Nüsse), Traubenzucker, Brausebonbons, Lutscher
- Persönliche Grüße und/oder ein Foto von dir

Das bitte nicht einpacken

- Gebrauchte Gegenstände jeder Art, insbesondere Kleidung
- Lebensmittel, Obst und Gemüse
- Medikamente und Vitaminbrausetabletten
- Zerbrechliche Gegenstände oder scharfe, gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, spitze Schere)
- Flüssigkeiten, die leicht auslaufen (z. B. Seifenblasen) und stark riechende Seife
- Glücksspielkarten (z. B. Skat), Hexerei- und Zaubereiartikel
- Angstauslösende Dinge, wie Kriegsspielzeug
- Literatur jeder Art
- Bargeld

Sie wollen z. B. für den Transport der Pakete spenden?
Das geht hier:

Über unsere Webseite:

die-samariter.org/spenden_wis



Scannen und spenden

Per paypal.me: schnell, anonym und ohne Zuwendungsbestätigung.



Mit Paypal spenden
die-samariter.org/paypal

LIEBE LÄSST
SICH
EINPACKEN

www.weihnachten-im-schuhkarton.org



Weitere Informationen

Polizeipräsidium Offenburg

5 Themen - 5 Tage

Es ist wichtig, über etwaigen Gefahren und Risiken im Alltag sowie die Vorgehensweisen von Straftätern informiert zu sein, um sich so gut vor kriminellen Angriffen schützen zu können.

Vor diesem Hintergrund besteht beim Polizeipräsidium Offenburg ab dem 27.10.2025 bis zum 31.10.2025, immer nachmittags von 13:00 bis 16:00 Uhr die Möglichkeit, dass sich Interessierte und Ratsuchende telefonisch an ihre Polizei wenden, um Präventionstipps zu erhalten.

Das Angebot soll die Bürgerinnen und Bürger im Erkennen der aktuellen Kriminalitätsphänomene unterstützen. Nachfolgend die fünf Schwerpunktthemen, zu denen den Anrufenden an dem jeweiligen Wochentag Auskunft gegeben wird.

Montag

"Sexualisierte Gewalt / Häusliche Gewalt / Stalking / Gewalt im öffentlichen Raum"

Tilo Meißner, Tel.: 0781 21- 4531

Der Begriff "Gewalt" umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen und seelischen Gewalt. Die Opfer sexualisierter Gewalt sind überwiegend weiblich, ebenso wie im Deliktsfeld des Stalkings, also dem wiederholten Verfolgen, penetranten Belästigen oder Terrorisieren einer Person gegen deren Willen.

Regelmäßig bestehen bei Opfern Unsicherheiten, wie man entsprechende Situationen handhaben und vorbeugen kann.

Hier möchte das polizeiliche Angebot ansetzen und Betroffenen und deren Umfeld beratend zur Seite stehen.

Dienstag

Sonja Hoffmann, Tel.: 07222 761 - 400

"Anrufstraftaten – Falscher Polizeibeamter / Enkeltrick / Gewinnversprechen u.Ä"

Mit zunehmenden Maß und mit sich stets wandelnden Vorgehensweisen gehen Telefonbetrüger vorwiegend auf ältere Menschen zu, um sie bspw. als falscher Polizeibeamter oder mit unseriösen Gewinnversprechen um ihr Ersparnis zu bringen. So stiegen die registrierten Betrugsfälle mit dem Tatmittel Telefon in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren regelmäßig an, die Schäden liegen hierbei im mehrstelligen Millionenbereich.

Mit entsprechenden Verhaltenstipps kann man sein Risiko, Opfer zu werden, minimieren; hierzu und zu allen weiteren Fragen um dieses Thema werden Anrufende gerne beraten.

Mittwoch

"Unterwegs im Straßenverkehr - Tipps für Alt und Jung"

Daniel Westermann, Tel.: 0781 21 - 4510

Der Straßenverkehr prägt unseren Alltag ganz erheblich. Jeder ist Verkehrsteilnehmer, jeder kann jederzeit Opfer eines Verkehrsunfalles werden. Ob als Fußgänger, mit dem Fahrrad, Auto, Motorrad, E-Scooter oder Lkw: Wie verhalte ich mich in bestimmten Situationen? Welche (neuen) Regeln gelten? Wie kann ich mich optimal schützen? Antworten auf diese Fragen sowie weitere Infos und Tipps zum Verhalten auf unseren Straßen erhalten Sie am Thementelefon.

Donnerstag

"Gefahren im digitalen Raum - Cybermobbing - Verbreitung verbotener Inhalte"

Tanja Schmidt, Tel.: 07222 761 - 402

Internet, Smartphone und Co. sind fester Bestandteil unseres Alltags, die Nutzung und intensive Vernetzung dieser digitalen Medien birgt jedoch auch Risiken, sei es Identitätsdiebstahl, Betrug oder Cybermobbing, um nur einige Phänomene zu nennen.

Die Anrufenden sollen mit Tipps und Empfehlungen befähigt werden, sich selbst zu schützen und so zu verhindern, dass sie Opfer einer Straftat werden.

Freitag

"Einbruchsschutz – Sicherungstechnik für Fenster und Türen / Bauplanung"

Tamara Mild, Tel.: 0781 21 - 4515

Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls ist nach wie vor ein Schwerpunkt polizeilicher Arbeit, der sich auch in diesem telefonischen Beratungsangebot spiegelt.

Hierbei werden den Anrufenden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man sich neben dem richtigen Verhalten auch durch die mechanische Nachrüstung von Fenstern und Türen effektiv vor möglichen Einbrüchen schützen und welche Möglichkeiten staatlicher Förderung man in Anspruch nehmen kann.

Außerdem können auch kostenlose, sicherheitstechnische Beratungen der Polizei, bei ihnen zu Hause, vereinbart werden.

Pallium e. V.

Neuer Gesprächskreis für an Krebs erkrankte Menschen und deren Angehörige



Die Diagnose Krebs verändert das Leben von Erkrankten und Angehörigen von einem Moment zum nächsten.

Durch die neue Lebenssituation entstehen häufig viele Fragen, Ängste und Belastungen.

In dieser besonderen Situation möchte der Verein Pallium im Rahmen seiner Krebsberatungsstelle Raum für einen offenen Austausch mit anderen Betroffenen geben.

Es wird herzlich eingeladen zum ersten (unverbindlichen) Treffen am Montag, den 03.11.2025, um 17.30 Uhr in der Pallium Krebsberatungsstelle in Bühl, Eisenbahnstr. 34, 77815 Bühl.

Bei Interesse an dem Gesprächskreis wird gebeten, vorab Kontakt mit Pallium aufzunehmen: per E-Mail unter: krebsberatungsstelle@pallium-care.de oder Tel. 07223 / 991750-60 oder online über die Webseite: www.pallium-care.com/kurse-veranstaltungen/aktuelle-kurstermine

Neuer Kurs „Ich bin sprachlos - Kommunikation mit schwerkranken Menschen“

Wie mit Angehörigen und Freunden sprechen, die von einer schweren Erkrankung betroffen sind?

Aus Hilflosigkeit ziehen sich die meisten Menschen zurück, weil sie Angst haben, etwas Falsches zu sagen.

Dies kann kranke Menschen in die Isolation führen - gerade in einer Phase, in der das Bedürfnis nach Ansprache, Trost und Nähe besonders groß ist.

Mit dem neuen Kurs „Ich bin sprachlos - Kommunikation mit schwerkranken Menschen“ möchte der Verein Pallium (in Kooperation mit der Barmer Pflegekasse Rastatt) An- und Zugehörigen und Interessierten Hilfestellung für solche Situationen geben.

Durch Wissensvermittlung und praktische Übungen soll Sicherheit im Umgang und in der Kommunikation mit schwerkranken Menschen vermittelt werden. Ziel ist, Ängste und Unsicherheit zu reduzieren und abzubauen.

An vier Abenden wird für Laien verständlich Basiswissen vermittelt, und es werden Zugangswege zu schwerkranken Menschen eröffnet.

Die vier Kurstermine (jeweils donnerstags, 14.00 - 17.00 Uhr) und Themen sind: 13.11.2025 - Die Bedeutung von existenziellem Leid, 20.11.2025 - Grundlagen einfühlsamer Kommunikation, 04.12.2025 - Gespräche führen in Krise und Konflikt, 11.12.2025 - Wege zur Förderung von Resilienz.

Die Kursteilnahme ist kostenfrei, die Veranstaltungen finden statt bei Pallium e.V., Margarete-Striebel-Haus, Schulstr. 17, 77880 Obersasbach.

Anmeldung: Tel. 0 72 23 / 99 17 50-0 oder E-Mail: anmeldung@pallium-care.de (Stichwort „Sprachlos“) oder über die Pallium-Homepage: www.pallium-care.de (Veranstaltungen).

Jehovas Zeugen Sasbach 77885 Achern, Severinstraße 4

Sonntag, 26. Oktober 2025

10.00 Uhr Öffentlicher Vortrag:
„Wessen Führung kann man vertrauen?“

Donnerstag, 30. Oktober 2025

19:15 Uhr Zusammenkunft unter der Woche



Ehrenamtliche/r Wanderführer/in für Trauerwanderungen gesucht

Gemeinsam Wege durch die Trauer gehen.

Sie wandern gern und möchten Menschen in ihrer Trauer begleiten?

Wir suchen eine einfühlsame Person zur ehrenamtlichen Leitung von Trauerwanderungen im Raum Achern. Sie würden sich mit unserer derzeitigen Wanderführerin abwechseln.

Wir bieten: Einarbeitung, Austausch im Team, sinnstiftendes Engagement in der Natur.

Sie bringen mit: Freude am Wandern, Empathie und Zuverlässigkeit.

Kontakt: Ökumenischer Hospizdienst Acher-Renchtal Tel.: 07841-21391 Mail: info@hospizdienst-acher-renchtal.de weitere Infos unter: www.hospizdienst-acher-renchtal.de

Vereine Sasbach

Kühnerhofmühlen e. V.

Das Kulturprogramm des Kühnerhofes e.V. sieht folgendermaßen aus:

26. Oktober 2025

Holzofenbrot backen

Bäckermeister Andreas Doll backt für den Erhalt der Mühlen Holzofenbrot. Dieses kann gegen eine Spende für den Verein erworben werden. Fertigstellung am späten Vormittag.

26. Oktober 2025

15:30 - 17:00 Uhr Mühlenführung im Kühnerhof

Michael und Johannes Kühner zeigen die Mahl- und Sägemühle

Wir weisen Sie jetzt schon auf den weihnachtlichen Höhepunkt im 3. Advent hin, der durch den Musikverein Harmonie organisiert und durchgeführt wird.

14. Dezember 2025

14:00-18:00 Uhr Weihnachtszauber im festlich illuminierten Kühnerhof mit dem Musikverein Harmonie, Sasbach

Ab 14:00 Uhr Weihnachtsbaumverkauf

15:30 Uhr Blechbläser der Klangfabrik

16:00 Uhr der Weihnachtsmann kommt zu uns

17:00-18:00 Uhr Weihnachtsstimmung mit der Trachtenkapelle

Das Mühlenstübel ist über die Winterzeit geschlossen, für Veranstaltungen zwischen 20-25 Personen (Frühstück, Kaffee und Kuchen, Raclette) öffnen wir das Mühlenstübel gegen eine Spende an den Verein Kühnerhofmühlen.



Blue Arrows Sasbach

Inline-Disco

Kommt am 25. Oktober zu unserer Halloween Inline Disco. Ab 16 Uhr fahren wir die Disco-Anlage hoch. Unsere Pforten sind schon vorher geöffnet, falls noch jemand etwas üben möchte. Vergesst natürlich die Kostüme nicht! Der Eintritt ist wie immer frei.

Zur Stärkung gibt es wieder unsere bekannten Burger mit Pommes oder Flammkuchen aus dem Holzofen.

Wer keine Inlineskates hat, kann welche bei uns leihen! Von Gr. 26 bis 46 ist alles da, inkl. Schutzausrüstung. Einfach nur euren Helm mitbringen. Auf unserer kleinen Nebenfläche könnt ihr den ganzen Abend ungestört üben und falls es gut läuft euch ins große Getümmel stürzen. Passend zum anstehenden Halloween steht ein Anhänger voller Kürbisse von Fam. Graf aus Sasbach bereits morgens bei uns vor der Hockeyhalle. Wenn jemand noch den passenden Kürbis zum Ausschnitzen sucht, ist er bei uns genau richtig. Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste.



Gesangverein „Frohsinn“ Sasbach

Save the Date:

Freitag, 07.11.2025 Stammtisch um 17.00 Uhr
Die Einladung folgt.

An alle Sängerinnen und Sänger:

Zur nächsten Chorprobe treffen wir uns am Dienstag, 28.10.2025 um 19.30 Uhr im Demetersaal.
Herzliche Einladung!



Zu allen Veranstaltungen sind Mitglieder und Gäste herzlich willkommen!

Sonntag, 26. Oktober

100 Jahre Ehrenmal Allerheiligen

Im Gedenken an die Gefallenen der beiden Weltkriege, feiert der Schwarzwaldverein Sasbach / Obersasbach das 100-jährige Bestehen des Ehrenmals bei der Klosterruine Allerheiligen. Treffpunkt ist um **8:30 Uhr am Friedhofsparkplatz in Sasbach**, um gemeinsam nach Allerheiligen zu fahren. Die Wanderung dauert etwa eine Stunde, bis zur Kapelle zum ökumenischen Gottesdienst. Anschließend wird der Präsident vom Schwarzwaldverein Meinrad Joos, am Ehrenmal im Gedenken an die Gefallenen sprechen. Danach gibt es in der Gastronomie vor Ort, die Möglichkeit zu essen und zum Austausch unter den Vereinen. Dann geht es wieder zum Ausgangspunkt zurück. Die Strecke umfasst sieben Kilometer bei ca. 150 Höhenmeter. Weitere Infos beim Wanderführer Helmut Hauser unter Tel. 07842 2768.

Mittwoch, 29. Oktober

Deheimrum

Unter dem Motto „Kreuz und quer durch den Ulmhardt“ findet die nächste „Deheimrumwanderung“ vom Schwarzwaldverein Sasbach / Obersasbach statt. Treffpunkt ist um 13:30 Uhr am Parkplatz an der Grindehalle Obersasbach für Fahrgemeinschaften zum Sportplatz nach Kappelrodeck, wo die Wanderung beginnt. Diese führt über den Adolf Kohler Weg zur Kreuztanze und über den Bildstöckelplatz nach Mösbach und von dort wieder zum Ausgangspunkt zurück. Die Wanderstrecke ist zehn Kilometer lang bei einem Höhenunterschied von ca. 260 Höhenmeter. Eine Schlusseinkehr ist vorgesehen. Die Führung hat Helmut Hauser, Tel. 01703206485.

Samstag, 08. November

Waldhägenich-Lauf

Der Schwarzwaldverein Sasbach / Obersasbach läuft wieder mit für einen guten Zweck. Start und Ziel befindet sich in Bühl-Oberweier beim Gewächshaus der Gärtnerei Müller am Eingang zum Naturschutzgebiet Waldhägenich (Lindenstraße in Bühl). Es wird eine 5 km lange Strecke für Walker(innen) und eine 5 km und 10 km Distanz für Läufer(innen) angeboten. Treffpunkt ist um 12:30 Uhr in der Friedhofstraße in Sasbach zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

ab 12 Uhr: Abholung der Startnummern im Gewächshaus / Startgebühr 10 €

13:50 Uhr: Start 5 km Lauf & 5 km Walking

14:00 Uhr: Start 10 km Lauf

Anmeldung bis 06.11. bei Andrea Höfling Tel. 07841 29919 oder unter www.waldhaegenich-lauf.de.

Erfolgreiches Vereinsjahr beim Skiclub Sasbach – DSV-Auszeichnung für Nachwuchsarbeit

Der Skiclub Sasbach blickte bei seiner Mitgliederversammlung am 9. Oktober auf ein ereignisreiches und überaus erfolgreiches Vereinsjahr zurück.

In einem ausführlichen Jahresbericht informierte Armin Schoch alle Anwesenden, zu denen auch Bürgermeisterin Dijana Opitz gehörte, der gut besuchten Versammlung über die zahlreichen Aktivitäten. Hervorzuheben waren die guten Schneebedingungen, die die Basis für die Erfolge der Rennläufer bildeten und auch für ein erfolgreiches Kursprogramm sorgten. Eine Fortbildung des Lehrteams im Stubaital, zwei gut besuchte Tagesfahrten in die Schweiz, ein Kinderskirennen und die Durchführung der Vereinsmeisterschaften am Skihang Unterstamm waren weitere Höhepunkte des vergangenen Winters. Im Sommerprogramm war auch im dreizehnten Jahr das Sasbacher Open-Air fester Bestandteil und lockte in gewohnter Manier rund 2000 Gäste aus nah und fern auf das Festgelände. Die Skihütte erfuhr in zahlreichen Arbeitsinsätzen eine Runderneuerung. Nach umfangreichen Malerarbeiten im gesamten Innenbereich, ging es mit großer Helferzahl an den Neuanstrich des Blechdaches. Mit einer Grundreinigung des Fußbodens wurden die Sanierungsarbeiten abgeschlossen. Die Beteiligung am Kinderferienprogramm, eine Vereinswanderung und ein Padelauflauf auf dem Altrhein rundeten das Programm ab.

Im zweiten Teil des Berichts wurden die zahlreichen Erfolge der alpinen Rennläufer zusammengefasst. Bei 200 Starts wurden 57 Podestplatzierungen eingefahren. Die Jüngsten konnten beim Sparkassen-Kindercup auf regionaler Ebene zwei Klassensiegen und weitere drei Podestplatzierungen in der Gesamtwertung verbuchen. Auf nationaler Ebene waren die Starts beim Deutschen Schülercup durch Antonia Bohn (U12), Finn Schell (U14) und Mika Schell (U16) hervorzuheben. Mit Jana und Jonas Schoch, sowie Luis Seifermann, sind die Sasbacher auch in den Jugend- und Aktiven-Klassen auf Landes- und nationaler Ebene erfolgreich vertreten.

Eine besondere Freude war es Armin Schoch darüber zu informieren, dass der Skiclub vor wenigen Wochen vom Deutschen Skiverband das Prädikat DSV-TALENT-PUNKT verliehen bekam. Mit dieser Auszeichnung wird die Nachwuchsarbeit, die kontinuierliche Teilnahme von Sportlern beim Deutschen Schülercup und das Engagement im Leistungssport honoriert.

Kassier Bruno Vierling konnte in seinem Kassenbericht einen leichten Überschuss vermelden. Bürgermeisterin Dijana Opitz lobte in ihrem Impulsvortrag den Skiclub für die vielen Aktivitäten und sprach dem Verein ihre Glückwünsche insbesondere zur Auszeichnung „DSV-Talent-Punkt“ aus. Sie versicherte seitens der Gemeinde Sasbach insbesondere die Jugendarbeit auch weiterhin zu unterstützen, wenn auch nicht mehr in vollem Umfang wie bisher. Nach der Entlastung der Vorstandshaft leitete sie im Anschluss die Neuwahlen. Das vierköpfige Vorstandsteam mit Stephan Huber, Manfred Naß, Armin Schoch und Oliver Wehberg steht weiterhin an der Vereinsspitze. Bruno Vierling ist auch in den kommenden zwei Jahren für die Kasse verantwortlich. Als Schriftführer rückte Julie Zink für Andreas Beyer nach, der nach langjähriger Tätigkeit nicht mehr antrat. Als Beisitzer schied außerdem Carsten Zink aus. Alle weiteren Beisitzer wurden in ihrem Amt bestätigt.



Turnverein Sasbach

Ortenauer Turnliga 2025 Jugend E Sasbachs Turner überragend

TV Sasbach - TG Zell - Unterharmersbach 263,45 : 226,95
36,5 Punkte Unterschied sagt alles; dabei waren die Lenderdörfler nicht in Bestbesetzung am Start. Diese Formation wird erst zum Ligafinale am 15.11. in Ichenheim auflaufen, wenn die Sasbacher die Saison mit einer erfolgreichen Titelverteidigung abschließen wollen. Bis dahin müssen sie allerdings noch gegen den TV Gengenbach und die beiden starken Konkurrenten TV Ichenheim und TV Hofweier in der Vorrunde punkten.

Der durchschnittliche Punkteunterschied betrug gegen die Harmersbachtäler pro Gerät 6 Punkte und somit zwei Punkte pro Turnübung. Das war vor allem den beiden Spitzenturnern Valentin Hauser und Joris Alshut geschuldet, sowie Logan Becker, die als Dreigestirn derzeit unschlagbar sind. Hatte es Hauser auf 74,8 Punkte in der Einzelwertung geschafft, stand ihm Alshut mit 74,7 Punkten nicht nach und Becker glänzte mit beachtlichen 73,2 Punkten. So sahen und bestaunten die Zuschauer, darunter das Ehrenmitglied des TV Hans Ketterer, an allen sechs olympischen Geräten die bis nahezu perfekten Turnelemente, wie Handstand, Radwende, Schwünge und Sprünge, bis hin zu Riesenfelgen am Reck. Komplettiert wurde das erfolgreiche Team von den beiden Stammtturnern Fritz Arnold und Lars Klüter, dazu erstmalig die beiden Reserveturner Adrian Kohlmann und Arian Fischer mit ihrem gelungenen Einstand.

Nun heißt es die nächste Hürde, TV Gengenbach, zu nehmen. Hier wird Erik Faltin im Team sein Debüt feiern. Er hatte sich im Urlaub das Schüsselbein gebrochen und wird eine Verstärkung sein, während Hauser gegen Gengenbach und Ichenheim pausieren wird, da das Training in Herbolzheim den Vorzug bekommt.



Auf Goldkurs sind Valentin Hauser, Joris Alshut, Logan Becker, Fritz Arnold, Lars Klüter, Arian Fischer und Adrian Kohlmann.

Ausfall von Turnstunden

In den Herbstferien ist die Turnhalle geschlossen. Es finden in dieser Woche keine Turnstunden und kein Training in der Sasbacher Turnhalle statt.

Aufnahme neuer Mitglieder

In zwei Gruppen des Turnvereins können derzeit neue Mitglieder aufgenommen werden: Frauengymnastik, montags von 19 bis 20 Uhr, Turnhalle Sasbach und Leistungsriege III Jungen, für sportliche Jungs des Jahrgangs 2018, 2019 und 2020; montags und donnerstags von 16.15 bis 18.15 Uhr, Turnhalle Sasbach.



Nachwuchs übernachtet im Heu - 11./12.10.2025

Klein aber fein war die Gruppe der Nachwuchsrennläufer, die sich im Ferienhof Fischer in Grimmerswald einfand. Nach Rahmspeckkuchen und Kartenspiel ging es gemeinsam ins duftende Heu, um die Nacht einmal in einer ganz anderen Umgebung zu verbringen.



Helfen Sie uns, unsere Vereinskleidung zu erneuern!

Der Musikverein Harmonie Sasbach e.V. ist seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde. Unsere aktuelle Tracht begleitet uns schon über 50 Jahre und ist inzwischen stark abgenutzt. Daher möchten wir unsere Vereinskleidung erneuern, um auch künftig bei Auftritten einheitlich und repräsentativ auftreten zu können.

Die Anschaffung neuer Westen und Jacken ist mit erheblichen Kosten verbunden, die wir als Verein nicht allein tragen können. Ein Teil der Arbeit, wie das Nähen unserer Schultertücher, wurde bereits in Eigenleistung übernommen.

Nun sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen! Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, Tradition und Gemeinschaft in Sasbach lebendig zu halten.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Spendenkonto:

Volksbank Die Gestalterbank

IBAN: DE03 6649 0000 0013 1763 02

Mit musikalischen Grüßen

Musikverein Harmonie Sasbach e.V.



Zwetschgenbacher Narrengilde e.V. 1981

Mitgliederversammlung Zwetschgenbacher Narrengilde e.V. am Dienstag, den 11.11.2025 um 20.11 Uhr, im Vereinsheim des SV Sasbach

1. Begrüßung durch die Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des technischen Leiters
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Aussprache über die mündlichen Berichte
7. Entlastung des Kassenwarts
8. Entlastung des Narrenrats (Gesamtvorstandsschaft)
9. Neuwahlen
10. Ehrungen
11. Programmvorstellung 2025/26
12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können vorab unter Tel.: 01608939328 bzw. unter E-Mail: zwetschgenbacher_sasbach@web.de eingereicht werden.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet noch eine interne Sitzung der Zwetschgenbacher Narrengilde e.V. statt.



Sportverein Sasbach
1928 e.V.

Herren - Bezirksliga
SV Sasbach - SV Vimbuch

4:2

Sonntag, 26.10.2025 um 15.00 Uhr
SV Sasbach - SV Sasbachwalden
Sportplatz Sasbach

4:2

Freitag, 31.10.2025 um 19.00 Uhr
VfB Unzhurst - SV Sasbach
Sportplatz Unzhurst

4:2

Herren - 2. Kreisliga (B)
SV Sasbach 2 - SV Vimbuch 2

6:0

Sonntag, 26.10.2025 um 13.00 Uhr
SV Sasbach 2 - SV Sasbachwalden 2
Sportplatz Sasbach

6:0

Donnerstag, 30.10.2025 um 19.00 Uhr
VfB Unzhurst 2 flex - SV Sasbach 2
Sportplatz Unzhurst

7:2

Herren Ü35
SpVgg. Ottenau - SV Sasbach

7:2

D1-Junioren
SV Sasbach - FV Ottersweier

6:3

Samstag, 25.10.2025 um 14.00 Uhr
FC Ottenhöfen - SV Sasbach
Sportplatz Ottenhöfen

D2-Junioren
SV Sasbach 2 - TuS Hügelsheim

2:8

Samstag, 25.10.2025 um 15.15 Uhr
Acherner JFV 3 - SV Sasbach 2
Sportplatz Oberachern

D3-Junioren
SG Weitenung - SV Sasbach 3

13:0

Samstag, 25.10.2025 um 14.00 Uhr
SV Sasbach 3 - FV Ottersweier 2
Sportplatz Sasbach

D4-Junioren
SV Sasbach 4 - VfB Bühl 3

1:1

Samstag, 25.10.2025 um 11.45 Uhr
SV Sinzheim 2 - SV Sasbach 4
Sportplatz Sinzheim

E1-Junioren
FSV Kappelrodeck-Waldulm - SV Sasbach
SV Sasbach - FC Ottenhöfen
SV Sasbach - FC Varnhalt

4:11

8:4

10:9

Samstag, 08.11.2025 ab 10.00 Uhr
SV Sasbach - SG Sasbachwalden
SV Sasbach - FC Varnhalt
SC Eisental - SV Sasbach
Sportplatz Varnhalt

E2-Junioren
FC Lichtental 2 - SV Sasbach 2
SV Sasbach 2 - FV Ottersweier 2
SV Sasbach 2 - SV Sinzheim 3

11:10

10:7

11:3

Sonntag, 09.11.2025 ab 10.00 Uhr
SV Sasbach 2 - FC Varnhalt 2
SV Sasbach 2 - VfB Bühl 2
Sportplatz Bühl

E3-Junioren
FSV Kappelrodeck-Waldulm 2 - SV Sasbach 3
SV Sasbach 3 - SV Oberachern 3
SV Sasbach 3 - JFV Rheinmünster/Ulm 2

14:2

15:7

4:20

Samstag, 08.11.2025 ab 12.00 Uhr
SG Weitenung 2 - SV Sasbach 3
SV Sasbach 3 - FSV Kappelrodeck/Waldulm 2
SV Sasbach 3 - JFV Rheinmünster/Ulm
Sportplatz Rheinmünster



Spielgemeinschaft Jugend
SV Sasbach, SV Obersasbach, SV Lauf,
SV Sasbachwalden, SV Neusatz

A1-Junioren (SG Vimbuch) Bezirksliga
SG Vimbuch - FC Lichtental 5:3

Samstag, 25.10.2025 um 16.30 Uhr
SG Kuppenheim 2 - SG Vimbuch
Sportplatz Bischweier

A2-Junioren (SG Vimbuch 2) Kreisliga A

SG Vimbuch 2 - SG Iffezheim flex

Samstag, 25.10.2025 um 15.00 Uhr

SG Obertsrot - SG Vimbuch 2

Sportplatz Gernsbach

B1-Junioren (SG Neusatz) Kreisliga A

SG Würmersheim 2 - SG Neusatz

Samstag, 25.10.2025 um 16.00 Uhr

SG Ottersweier - SG Neusatz

Sportplatz Ottersweier

B2-Junioren (SG Neusatz 2) Kreisklasse

SG Neusatz 2 flex - SC Baden-Baden 9er

Samstag, 25.10.2025 um 16.45 Uhr

SV Germania Bietigheim - SG Neusatz 2 flex

Sportplatz Bietigheim

B1-Junioren (SG Ottersweier) Kreisliga A

SG Weitening - SG Ottersweier

Samstag, 25.10.2025 um 16.00 Uhr

SG Ottersweier - SG Neusatz

Sportplatz Ottersweier

C1-Junioren (SG Sasbachwalden) Kreisliga A

SG Sasbachwalden - FSV Kappelrodeck-Waldulm 2

Freitag, 24.10.2025 um 18.30 Uhr

JFV Rheinmünster/Ulm - SG Sasbachwalden

Sportplatz Rheinmünster

C2-Junioren (SG Sasbachwalden 2) Kreisklasse

SG Sasbachwalden 2 - JFV Rheinmünster/Ulm 2

Freitag, 24.10.2025 um 18.30 Uhr

SG Bühlertal 2 - SG Sasbachwalden 2

Sportplatz Bühlertal

C1-Junioren (SG Unzhurst) Kreisliga A

SG Varnhalt - SG Unzhurst

Freitag, 24.10.2025 um 18.00 Uhr

SG Unzhurst - FV Baden-Oos

Sportplatz Unzhurst

C2-Junioren (SG Unzhurst 2) Kreisklasse

SG Unzhurst 2 - Acherner JFV 3

Samstag, 25.10.2025 um 15.15 Uhr

SG Varnhalt 2 - SG Unzhurst 2

Sportplatz Varnhalt

Erfolgreiches Wochenende für die Jugend des SVS!

Am letzten Wochenende gab es Siege für die U19, U18, U17 (B1+B2), U15 und U13.

Die U19 (A1: SG Vimbuch) kletterte durch den 5:3-Sieg gegen Lichtental auf den 4. Platz der Bezirksliga. Die U18 (A2: SG Vimbuch 2) konnte sich durch den 10:2 Kantersieg gegen die SG Iffezheim auf den 5. Platz der Kreisliga verbessern.

Die U17 (B1: SG Neusatz) festigte durch ein 7:1 in Würmersheim Rang 2 in der Kreisliga, während die B2 mit dem 4:1-Sieg gegen Baden-Baden nun auf Platz 6 in der Kreisklasse steht. Die U16 unterlag beim Tabellenführer SG Weitening mit 5:0 und steht weiterhin auf Platz 4 in der Kreisliga.

Weiter auf Kurs ist auch die U15 unserer SG (C1: SG Unzhurst). Mit dem 2:1 in Varnhalt klettert man auf Platz 4 der

10:2 Kreisliga. Die C2 der SG Unzhurst steht aktuell auf Platz 6 in der Kreisklasse.

Die U14 tut sich weiterhin erwartet schwer in der U15-Kreisliga und steht nach dem knappen 0:1 gegen Kappelrodeck 2 weiterhin auf Platz 10. Die C2 der SG Sasbachwalden steht auf Platz 8 in der Kreisklasse. Für den jungen C-Junioren Jahrgang steht die Erfahrung gegen meist ältere Teams im Vordergrund. Davon wird der Jahrgang in der nächsten Saison dann profitieren!

Im Spitzenspiel gegen den FV Ottersweier konnte die U13 des SV Sasbach einen überzeugenden 6:3-Sieg landen und kletterte auf Platz 2 in der Kleinfeldstaffel. Die jüngeren U12-Kicker der D2 und D3 gegen größtenteils ältere Teams Niederlagen akzeptieren, während die D4 ein 1:1 gegen Bühl 3 erkämpfen konnte. Im Hinblick auf die nächste Saison sind diese Spiele gegen ältere Mannschaften sehr wichtig und lehrreich.

5:0 Die E-, F- und G-Junioren waren bei Spieltagen aktiv und konnten ebenfalls sehr gute Ergebnisse erzielen. Bei den F- und G-Junioren stand letzten Samstag der Heimspieltag in Sasbach auf dem Programm. Ein herzliches Dankeschön nochmals an alle Eltern, die den SVS bei der Bewirtung am Samstag unterstützt haben!

0:1 Aktuelle Tabellenplatzierungen Jugend:

U19 A-Junioren SG Vimbuch:

4. Platz (10er-Bezirksliga)

U18 A-Junioren SG Vimbuch 2:

5. Platz (9er-Kreisliga)

U17 B-Junioren SG Neusatz:

2. Platz (10er-Kreisliga)

U17 B-Junioren SG Neusatz 2:

6. Platz (11er-Kreisklasse)

U16 B-Junioren SG Ottersweier:

4. Platz (10er-Kreisliga)

U15 C-Junioren SG Unzhurst:

4. Platz (10er-Kreisliga)

U15 C-Junioren SG Unzhurst 2:

6. Platz (8er-Kreisklasse)

U14 C-Junioren SG Sasbachwalden:

10. Platz (10er-Kreisliga)

U14 C-Junioren SG Sasbachwalden 2:

8. Platz (8er-Kreisliga)

U13 D-Junioren SV Sasbach:

2. Platz (8er-Staffel)

U12 D-Junioren SV Sasbach 2:

4. Platz (8er-Staffel)

U12 D-Junioren SV Sasbach 3:

8. Platz (8er-Staffel)

U12 D-Junioren SV Sasbach 4:

6. Platz (7er-Staffel)

Vereine Obersasbach



**Sportverein
Obersasbach**

Ergebnisse vom Wochenende:

Herren:

Bezirkspokal Achtelfinale:

SG Lauf/Obersasbach - FV Iffezheim

2:0

Torschützen: Marius Sackmann, Joris Hauser

Das Viertelfinale findet am **25.03.26** in Sandweier statt.

FV Ottersweier 2 - SG Lauf/Obersasbach 2

Torschütze: Benjamin Göhringer (2x)

FV Ottersweier 2 - SG Lauf/Obersasbach

Torschützen: Dennis Wiegert, Marius Sackmann

Frauen**SpVgg Ottenau - SV Obersasbach**

2:3

Torschützinnen: Luisa Spraul, Lea Friedriszik, Denise Freund

Nächstes Wochenende**Herren:**

Sonntag, 16.10.25

15.00 Uhr SG Lauf/Obersasbach - SV Bühlertal 2

gespielt wird in Obersasbach

Die 2. Mannschaft hat spielfrei

Frauen:

Samstag, 25.10.25

18.00 Uhr SV Obersasbach - SV Ulm**Jugendabteilung****C1-Juniorinnen Bezirksliga**

Acherner JFV - SG Obersasbach

Samstag, 25.10.25 um 15:30 Uhr

SG Obersasbach - SV Sinzheim 2

Sportplatz Obersasbach

C2-Juniorinnen Bezirksliga

SG Ulm 7er - SG Obersasbach 2

Freitag, 24.10.25 um 18:30 Uhr

SG Obersasbach 2 - VfR Bischwier 7er

Sportplatz Obersasbach

D-Juniorinnen Kleinfeldstaffel

FV Baden-Oos - SG Obersasbach

Kommendes Wochenend spielfrei**D-Junioren Kleinfeldstaffel**

FV Ottersweier 2 - SG Lauf

Samstag, 25.10.25 um 15:15 Uhr

SG Lauf - SG Bühlertal

Sportplatz Lauf

Winzerfest in Obersasbach**Tombola 2025**

Die folgenden Losnummern der Tombola können in den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Obersasbach (Di: 8 -12 Uhr, Do.: 8 -12 Uhr, 15 -18 Uhr) dort eingelöst werden:

122, 154, 775, 862, 1023 und 1378

1:2

1:2

2:3

**Trachtenkapelle Obersasbach****Altmaterialsammlung in Obersasbach verschoben auf Samstag, den 08.11.2025**

Da wir leider für unseren ursprünglichen Termin (Samstag, den 25.10.2025) keine Container für die Sammlung bereitgestellt bekommen, müssen wir unsere geplante Altmaterialsammlung auf Samstag, den 08.11.2025 verschieben.

Gesammelt werden neben Altpapier sämtliche Altmaterialien wie z.B.: Dachrinnen, Gartenzäune aus Metall, Metallrohre von Heizungs- u. Wasserinstallationen, Heizkörper, Badewannen aus Guss oder Stahlblech, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Elektroherde, Öfen und Herde ohne Schamottesteine, Heizkessel ohne Isolierung, Felgen ohne Reifen, Eisen- und Blechfässer, Draht, Rebdraht gebündelt, Elektromotoren, Autobatterien, Kabel und alle Metalle wie Eisen, Kupfer, Aluminium, Edelstahl, Zink, Messing, Blei und Blech.

Nicht mitnehmen können wir Felgen mit Reifen, Kühlshränke, Computer und Bildschirme und Elektrogeräte wie z.B. alte Bohrmaschinen und Küchengeräte.**Sonderhinweis zu Waschmaschinen, Trockner und Spülmaschinen:** Von diesen Geräten können wir leider nur die Metallteile mitnehmen. Plastikteile, Dämmstoffe sowie Gewichte, etc. müssen zwingend vorher von Ihnen entfernt werden, ansonsten werden diese Geräte nicht mitgenommen.Wir möchten Sie schon heute herzlich bitten Ihr Altmaterial für uns aufzuheben und am **Samstag, den 08.11.2025** an der Straße bereitzustellen.

1:0

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Die Musikerinnen und Musiker der Trachtenkapelle Obersasbach

1:8

Letzter Sommerauftritt im Jahr 2025Ein letztes Mal präsentieren wir unser Sommerprogramm 2025, wie in jedem Jahr, beim Rieder Bohnenfest. Los geht es am kommenden **Montag, den 27.10.2025 um 20.00 Uhr** in der Rheingoldhalle in Sasbachried.

Über zahlreiche Besucher bei unseren Auftritten freuen wir uns immer!

Sonstige Vereinigungen**Windecker Alphornbläser**

Zu einem besonderen Konzert laden die Windecker Alphornbläser am Sonntag, den 09. November 2025 in die Pfarrkirche St. Konrad in Obersasbach ein.

Beginn ist 17.00 Uhr.

Wir würden uns freuen, Sie als Zuhörer begrüßen zu dürfen. Mit einem eigens einstudierten Programm wollen wir zusammen mit Ihnen einen Moment inne halten, und mit unseren Melodien ein wenig Licht in diese Herbstzeit tragen. Das Motto unseres Kirchenkonzertes ist „Singen und Musizieren im November“

Der Eintritt ist frei, sollten Sie nach dem Konzert etwas spenden wollen, würden wir die Spende gerne weitergeben, an Menschen die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Ihre Windecker Alphornbläser



Am Dienstag, 28.10.2025 findet die nächste Chorprobe der Chorgemeinschaft Sasbachwalden-Obersasbach im Dorf Saal Obersasbach statt.

Beginn: 19:30 Uhr alle Stimmen.

Anschließend findet ein gemütliches Beisammensein statt. Teilnahme bitte bei Peter Müller melden.

Kiwanis-Spende an die Namastya ASHA-Primary-School

Auf dem letzten Kiwanis-Club Abend durfte Präsident Georg Graf erneut eine Spende in Höhe von 2.500 € an das nepalesische ASHA-Projekt von Uta und Josef Erdrich aus Oberkirch übergeben, das der Club seit 2019 intensiv unterstützt. Der Betrag wurde beim Boßeln rund ums Lindenhaus erzielt.

Josef Erdrich berichtet über die aktuelle Situation in Nepal, die derzeit sehr undurchsichtig sei. So führten die Proteste der Jugend dazu, dass die Polizei das Feuer eröffnete und in die Menge schoss, wobei unter den rund 80 Todesopfern auch nahezu 20 Jugendliche zu beklagen waren. Vor wenigen Tagen wurde deshalb von ASHA eine Reise von deutschen Schülern in die Schule in Nepal aus Sicherheitsgründen abgesagt. Die derzeitige Situation ist dramatisch, denn alleine im Bereich des Tourismus sind 30 bis 40% Rückgang festzustellen, was auch zu einer dramatischen Inflation führt. Mehrere tausend kriminelle Straftäter seien aus den Gefängnissen ausgebrochen. Dazu kämen auch noch schwere Unwetter, die das Land teilweise unpassierbar machen. Auch die ASHA-Schule musste einige Tage geschlossen bleiben. Er bedankte sich herzlich für die erneute Spende, die derzeit sehr gut verwendet werden könne, um die hohe Inflation zumindest teilweise ausgleichen zu können. Der ASHA Freundes- und Förderkreis finanziert die Einrichtung und den Unterhalt dieses Projektes ganz ohne Verwaltungskosten. Der Kontakt entstand über Kiwanis-Mitglied Dr. Eberhard Koch, der das Projekt zusammen mit seiner Frau Ursula schon selbst vor Ort besucht hatte.



Spendenübergabe durch Präsident Georg Graf an Josef Erdrich zusammen mit Ursula und Eberhard Koch (von rechts nach links)

Demeter Baden-Württemberg e.V. – Verein für biodynamisches Gärtnern

Der für Sonntag 26. Oktober angekündigte Demeter-Jahresvortrag mit Begegnungsforum wird verschoben! Die Referentin ist verhindert an dem Tag.

Der Demeter-Jahresvortrag wird stattfinden am Sonntag,

14. Dezember 2025 um 14 Uhr in der Waldorfschule Offenburg, Moltkestr.3, Haupthaus, mit dem Thema "Lebendiger Boden – gesunde Pflanzen" - Das Ineinanderwirken für das Gedeihen von gesunden, inhaltsreichen Pflanzen als Grundlage für eine gesunde Ernährung. Referentin ist Barbara Wenz (Landwirtin und Beraterin in Deutschland und der Schweiz).

Demeter Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein für biodynamisches Gärtnern. Er hat Mitglieder aus dem professionellen Erwerbsanbau und auch private Kleingärtner, die naturgemäß biologisch-dynamisch gärtnern wollen.

Weitere Infos unter Tel. 0781/93603999 oder Mail: arge-bio-dyn-lanbau-og@gmx.net

Kirchen



Katholische Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal

Pfarrei St. Brigitta, Sasbach

mit Filialgemeinde St. Antonius, Sasbachried
Pfarrkuratie St. Konrad, Obersasbach

Telefon: 07841 836390

E-mail: Kirchengemeinde@kath-lauf-sasbachtal.de

Öffnungszeit im Pfarrbüro Sasbach

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 11:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag ist das Pfarramt geschlossen!

Gottesdienste: Freitag, 24. Oktober - Sonntag, 2. November (KW 43/2025)

Freitag, 24. Oktober / Heiliger Antonius Maria Claret, Bischof von Santiago in Kuba, Ordensgründer [1870]

Haus Portiunkula	16:30 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz
Lauf	18:30 Uhr	Eucharistiefeier
Obersasbach	18:30 Uhr	Rosenkranz

Samstag, 25. Oktober / Samstag der 29. Woche im Jahreskreis

Sasbachwalden	14:00 Uhr	Trauung von Franziska Maurath und Adrian Bühlner
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz

Sonntag, 26. Oktober 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Missio-Kollekte

Haus Hochfelden	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
		Seelsorgeeinheitsgottesdienst
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz

**Montag, 27. Oktober /
Montag der 30. Woche im Jahreskreis**

Obersasbach	08:15 Uhr	Morgenlob
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz
Obersasbach	18:30 Uhr	Rosenkranz

**Dienstag, 28. Oktober
Heiliger Simon und heiliger Judas Thaddäus, Apostel**

Haus Portiunkula	16:30 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz
Obersasbach	18:30 Uhr	Rosenkranz

**Mittwoch, 29. Oktober
Mittwoch der 30. Woche im Jahreskreis**

Haus Portiunkula	16:30 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz

**Donnerstag, 30. Oktober
Donnerstag der 30. Woche im Jahreskreis**

Haus Hochfelden	07:30 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz
Sasbach	18:30 Uhr	Eucharistiefeier
		<i>Hl. Messe im Gedenken an: Emil Huber (JT) und Ruth Huber</i>
Obersasbach	18:30 Uhr	Rosenkranz

Freitag, 31. Oktober / Heiliger Wolfgang, Bischof von Regensburg [994]

Haus Portiunkula	16:30 Uhr	Eucharistiefeier
Sasbach	18:00 Uhr	Rosenkranz
Lauf	18:30 Uhr	Eucharistiefeier
Obersasbach	18:30 Uhr	Rosenkranz

Samstag, 1. November / ALLERHEILIGEN

Haus Hochfelden	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Obersasbach	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
		zu Allerheiligen, im Anschluss Gräberbesuch
Sasbachried	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
		zu Allerheiligen, im Anschluss Gräberbesuch
Friedhof		
Sasbachwalden	10:30 Uhr	Andacht zu Allerheiligen auf dem Friedhof
Friedhof Lauf	13:30 Uhr	Rosenkranz
Friedhof Lauf	14:00 Uhr	Andacht zu Allerheiligen
Friedhof Sasbach	14:00 Uhr	Andacht zu Allerheiligen in der Friedhofshalle, bitte Gotteslob mitbringen

Sonntag, 2. November / ALLERSEELEN

Haus Hochfelden	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
-----------------	-----------	------------------

Sasbach

10:30 Uhr Eucharistiefeier

zu Allerseelen für die ganze Seelsorgemeinde, musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor Sasbach/Obersasbach

Sasbach

18:00 Uhr

Rosenkranz

Änderungen zu den Gottesdiensten entnehmen Sie bitte unserer Homepage

Pfarreirat der neuen Kirchengemeinde Acher-Renchtal steht fest:**12,6 Prozent der Katholiken in der Kirchengemeinde Acher-Renchtal haben ihre Stimme abgegeben**

Die Pfarreiratswahl 2025 in der Kirchengemeinde Acher-Renchtal ist abgeschlossen, die Pfarreiräte für die nächsten fünf Jahre sind wie folgt gewählt:

Stimmbezirk Achern

- Dr. Regine Schwall-Geier mit 895 Stimmen
- Antonia Huber mit 744 Stimmen
- Kerstine Bohnert mit 734 Stimmen
- Michael Claes mit 731 Stimmen
- Jürgen Wilhelm mit 702 Stimmen

Stimmbezirk Achertal

- Claudia Bühler mit 563 Stimmen
- Markus Vogel mit 532 Stimmen
- Matthias Rohrer mit 508 Stimmen

Stimmbezirk Lauf-Sasbachtal

- Agnes Fartaczek mit 575 Stimmen
- Barbara Doll mit 543 Stimmen
- Clemens Bühler mit 537 Stimmen

Stimmbezirk Oberes Renchtal

- Michaela Braun mit 643 Stimmen
- Daniel Roth mit 643 Stimmen
- Andrea Keller mit 640 Stimmen

Stimmbezirk Oberkirch

- Sabine Huber mit 1012 Stimmen
- Susanne Huber mit 1003 Stimmen
- Michael Müller mit 982 Stimmen
- Martin Bagorda mit 914 Stimmen
- Astrid Scheidler mit 799 Stimmen

Stimmbezirk Appenweier-Renchen

- Patrick Berger mit 404 Stimmen
- Monika Latzke mit 384 Stimmen
- Sonja Huber mit 365 Stimmen

Gegen das Wahlergebnis kann jede/r Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf erhebliche Verfahrensmängel gestützt werden.

Erfreuliche Wahlbeteiligung

Wahlberechtigt waren insgesamt 43.417 Personen.

Ihre Stimme abgegeben haben 5.491 Personen, davon 3.411 online, 673 per Briefwahl und 1.387 im Wahllokal. Ungültig waren 20 Stimmen. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 12,6 Prozent.

Bei der letzten Wahl lag die Wahlbeteiligung diözesanweit bei etwa 10 Prozent.

Verantwortung für die neue Pfarrei

Der Wahlvorstand ist insgesamt sehr zufrieden mit dem Ablauf der Pfarreiratswahl: „Mit unserem Team konnten

wir die Wahl gut vorbereiten. Vor allem die Möglichkeit zur Online-Wahl war aus unserer Sicht hilfreich und hat uns sehr entlastet“, berichtet Wahlvorstand Hubert Allgeier. Die neuen Pfarreiräte haben eine große Aufgabe vor sich: „Ihre Entscheidungen betreffen nicht nur den eigenen Ort, sondern das größere Gebiet der neuen Pfarrei. Und gleichzeitig werden sie mit ihren vielfältigen pastoralen und administrativen Aufgaben dafür sorgen, dass Kirche in jeder einzelnen Gemeinde, in jedem Dorf, in jeder Stadt lebendig bleibt.“

Die neuen Pfarreiräte werden sich in den kommenden Wochen konstituieren. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar 2026, wenn auch die neuen Pfarreien an den Start gehen.

Weitere Informationen

Informationen zur Pfarreiratswahl gibt es unter pfarreiratswahl.ebfr.de sowie auf der Webseite der Kirchengemeinde Acher-Renchtal kath-acher-renchtal.de

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

*Für das Erzbistum Freiburg
Erzbischof Stephan Burger*

Das Pfarramt Sasbach bleibt während der Herbstferien am Nachmittag geschlossen.

Wir sind von Montag – Donnerstag von 9:00 – 11:00 Uhr für Sie da.

Dekanatsverabschiedung

Mit der Errichtung der neuen Kirchengemeinde Acher-Renchtal zum 1. Januar 2026 endet die Zeit des bisherigen Dekanats Acher-Renchtal. Dieses Ereignis markiert einen wichtigen Schritt im Prozess „Kirchenentwicklung 2030“. Zur Verabschiedung des Dekanats lädt das Dekanatsteam herzlich ein. Am Mittwoch, 5. November findet um 18:30 Uhr in der Kirche Unsere Liebe Frau in Achern ein Abendlob mit Generalvikar Christoph Neubrand statt, das von Frank Hodapp und dem Kammerchor an St. Bernhard musikalisch gestaltet wird. In diesem Rahmen werden Dekan Georg Schmitt, das Dekanatsteam und die Mitglieder der Dekanatsgremien verabschiedet.

Im Anschluss sind alle Teilnehmenden zu einem Umtrunk

im Josefshaus nebenan eingeladen. Der Abend bietet Gelegenheit, gemeinsam auf die Jahre der Zusammenarbeit im Dekanat zurückzublicken, Dank zu sagen und zugleich den Blick auf das Kommende zu richten.

Altenwerk Sasbach - Sitztanz

Die neuen Termine für den Sitztanz in Sasbach sind jeweils dienstags: 28. Oktober und 11. November. Die erste Gruppe trifft sich von 9:00 – 10:00 Uhr, die zweite Gruppe von 10:15 – 11:15 Uhr im IAD-Saal in Sasbach.

Altenwerk Sasbach - Erika Maier, Sitztanzleiterin

Rosenkranzmonat Oktober

Im Rosenkranzmonat Oktober beten wir den Rosenkranz in Sasbach, St. Brigitta, **täglich um 18:00 Uhr**.

Wir alle sind zum Gebet eingeladen, in den verschiedenen persönlichen Anliegen, aber auch für unsere Mitmenschen in der Pfarrgemeinde und in der ganzen Welt.

Kfd – Kath. Frauengemeinschaft Sasbach

Spaziergang zur Vesperstube Lehmann in Obersasbach am 7. November

Am Freitag, 7. November lädt die Frauengemeinschaft Sasbach zu einem Spaziergang zur Vesperstube Lehmann in Obersasbach in der Brunnenstraße ein. Dort erwartet alle ein Vesperbuffet mit Wurst und Käse, Ei, Gurke, Tomate etc. mit Getränken wie Mineralwasser, Apfelsaft, Wein... Preis einschl. Getränke 20,- Euro.

Wir treffen uns um 17:15 Uhr am Lindenplatz.

Wer nicht zu Fuß mitgehen möchte, kann gerne mit dem Auto auf 18:00 Uhr nachkommen.

Da die Plätze begrenzt sind, bitten wir um Anmeldung bis 3. November bei Erika Ernst, Tel. 24289.

Gebetskreis

Herzliche Einladung einen Gebetskreis kennenzulernen. Wir, Christen aus Sasbach und der näheren Umgebung treffen uns fast jeden Montagabend im Ignaz-Anton Demetersaal in Sasbach.

Wir beten, singen Lobpreislieder und lesen aus der Bibel. Über die Bibelstelle werden dann Gedanken ausgetauscht oder sie wird erörtert.

Die Teilnahme ist kostenfrei und unverbindlich. Wir freuen uns über jede/jeden, die/der reinschnuppern möchte.

Die nächsten Termine sind am:

- Am 3. und 17. November um 18:30 Uhr.
- Am 10. November um 19:00 Uhr zum Gebet für Stadt und Land.
- Am 1. und 15. Dezember um 18:30 Uhr.
- Am 8. Dezember um 19:00 Uhr zum Gebet für Stadt und Land.

Gerne können sie mich anrufen (Irmgard Ott) Tel.: 07841/ 23 129

Treffen Caritasgruppe Obersasbach

Die Treffen der Caritasgruppe Obersasbach finden immer am letzten Dienstag jeden Monats um 19:00 Uhr statt.

Öffnungszeiten Pfarrbücherei St. Konrad Obersasbach (KöB)

Die Pfarrbücherei Obersasbach ist immer am zweiten und vierten Sonntag im Monat von 11:00 bis 12:00 Uhr geöffnet sowie zusätzlich an weiteren Sonntagen, an denen um 10:30 Uhr ein Gottesdienst gefeiert wird.

Wir freuen uns über viele lesebegeisterte Besucher!

Buchausstellung mit Kaffee & Kuchen an Allerheiligen in der Pfarrbücherei St. Konrad

Das Team der Pfarrbücherei lädt sie auch diesem Jahr recht herzlich zur Buchausstellung am 1. November in den Pfarrsaal der Kirche St. Konrad in Obersasbach ein. Zwischen 11:30 Uhr und 16:30 Uhr kann man in aller Ruhe in

Neuerscheinungen schmökern, in den Büchern der Bücherei stöbern oder auch ein Stück Kuchen mit Kaffee genießen. Wer möchte, kann sich den Kuchen auch einpacken lassen und mit nach Hause nehmen.

Der Erlös wird für die Anschaffung neuer Bücher verwendet, um weiterhin ein breitgefächertes und kostenloses Lesevergnügen in der Pfarrbücherei anbieten zu können. Über Kuchenspenden wären wir daher sehr dankbar, diese bitte einfach zu den Öffnungszeiten in den Pfarrsaal bringen.

Wir freuen uns auf viele Besucher!
Ihr Team der Pfarrbücherei St. Konrad

Literatur am Abend: An Worten wachsen - Lesefreude teilen

Eine Kurzgeschichte und ein Gedicht werden in der Gruppe gelesen und besprochen. Das gemeinsame Lesen eröffnet Möglichkeiten, Gedanken und Gefühle zu formulieren, die uns als Menschen ausmachen. Das Projekt ruht in der einfachen und kraftvollen Idee, Worte auf sich wirken zu lassen.

Clemens Bühler vom Bildungswerk Lauf-Sasbachtal lädt als Leseleiter zu dieser gemeinsamen Lesung in die Kath. öffentliche Bücherei Obersasbach, Maienstr. 16, ein. Die Teilnahme ist kostenfrei, es ist kein Vorwissen notwendig. Auch wer nur zuhört, gehört dazu!

Nächster Termin: Mittwoch, 5. November, 19:00 – 20:30 Uhr

Ort: Kath. öffentliche Bücherei Obersasbach, Maienstr. 16 (Eingang Pfarrsaal links der Kirche)

Veranstalter: Bildungswerk Lauf-Sasbachtal mit der Katholischen öffentlichen Bücherei Obersasbach.

Leseleitung: Clemens Bühler

Teilnahme: kostenfrei

Veranstaltungen vom Bildungszentrum Offenburg

ZENbo Balance Kurs

Das Bildungszentrum Offenburg bietet ab November einen fünfteiligen ZENbo Balance Kurs an, der klassische westliche Entspannungsverfahren mit meditativen Übungen und fernöstlichen Bewegungspraktiken kombiniert. Die sanften Übungen aus Yoga und Qi Gong fördern das innere Gleichgewicht, die Körperwahrnehmung sowie die Koordination und sind eine effektive Methode zur Stressbewältigung. Teilnehmer können durch bewusstes Atmen und gezielte Bewegungen nicht nur ihre Achtsamkeit steigern, sondern auch in die Meditation eintauchen und die eigene Mitte finden. ZENbo Balance ist für alle Altersgruppen geeignet und eine sanfte Möglichkeit, Körper und Geist zu harmonisieren. Die Kurstermine sind 13.11., 20.11., 04.12., 11.12. und 18.12. (jeweils 18.30 – 19.30 Uhr). Anmeldung bis 05. November und weitere Informationen unter www.bildungszentrum-offenburg.de

Mutig gegen rechte Sprüche - ein Argumentationstraining zum Umgang mit rechten Parolen

Wie gehen wir damit um, wenn im Familienkreis abfällig über Geflüchtete gesprochen wird? Was tun, wenn Kolleg*innen unsere Demokratie in Frage stellen und von „Lügenpresse“ sprechen? Menschen- und demokratiefiedliche Hetze, Diskriminierung und Ausgrenzung erleben wir immer häufiger in unserem Alltag.

In diesem Training üben wir dem entgegenzutreten, indem wir rechte Argumentationsmuster analysieren, Gegenstrategien erarbeiten und mögliche Verhaltensweisen ausprobieren.

Termin: 21. November, 16:00 Uhr-19:00 Uhr

Ort: Bildungszentrum Offenburg

Kosten: 5,00 €

Referent: Gregor Lanz

Anmeldung und weitere Informationen unter www.bildungszentrum-offenburg.de,

Tel. 0781 9250-40, info@bildungszentrum-offenburg.de

Gedenkgottesdienst für Trauernde nach Suizid

Wenn ein lieber Mensch entschieden hat, nicht mehr leben zu wollen, ist das nicht nur sehr traurig, sondern auch eine große Herausforderung:

Unverständnis, Trauer, möglicherweise Schuldgefühle, Scham, Grenzen, Dunkelheit, innere Leere – Hoffnung und neuer Mut fehlen wie der geliebte Mensch. Vielleicht gibt es auch die Sorge, niemals wieder im Licht und im Frieden Gottes anzukommen. Niemals wieder Zuversicht, Wärme, Lebendigkeit und Hoffnung zu empfinden.

Der jährlich stattfindende ökumenische Gedenkgottesdienst für Menschen, die einen Angehörigen oder jemanden im Freundes- und Bekanntenkreis durch Suizid verloren haben, findet statt am Freitag, 31. Oktober um 19 Uhr St. Heinrich Durbach, (Kirchplatz).

Gestaltet wird dieser durch die TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden e.V. in Zusammenarbeit mit Pfarrer Raimund Fiehn, Trauerbegleiterin Christa Keip, einer betroffenen Mutter sowie Pastoralreferent Stephan Thüsing. Musikalisch wird der Gottesdienst durch die Musikgruppe „Le Chajim“ aus Offenburg begleitet.

Telefonseelsorge, Geschäftsstelle in Offenburg, Tel. 0781 22758



Am Samstag, 25. Oktober um 14:30 Uhr im Büro des Hospizdienstes Achern, Martinstraße 50.

Das Trauercafé bietet Betroffenen eine Gelegenheit zur Begegnung mit anderen Trauernden. Außerdem stehen Trauerbegleiter-innen für Gespräche und weitere Unterstützung zur Verfügung. Um Anmeldung unter Telefonnummer: 07841-21391 oder E-Mail: trauer@hospizdienst-acher-rechtal.de wird gebeten.

Ökumenischer Hospizdienst Acher-Renchtal

Der ökumenische Hospizdienst Acher-Renchtal berät Sie in allen Angelegenheiten rund um das Thema Sterben, Tod und Trauer. Unsere Hilfe ist unverbindlich, kostenlos und würdevoll. Im Gespräch schauen wir gemeinsam, was Sie in ihrer Situation brauchen und sich wünschen. Wir bieten palliativpflegerische und psychosoziale Unterstützung, wenn nötig organisieren wir weitere Hilfen und arbeiten mit bereits bestehenden Hilfen eng zusammen. Ansprechpartnerin ist Frau Silke Bohnert, Telefon 07841 21391, E-mail: info@hospizdienst-achern.de Weitere Informationen auch unter www.hospizdienst-achern.de



CARITASVERBAND Vordere Ortenau

Tagespflege für Senioren - anerkannt von allen Pflegekassen

- Individuell
- aktivierend
- ganzheitlich betreut durch unsere qualifizierten Fachkräfte

Caritasverband Vordere Ortenau e.V., Tagespflege Achern,
Josef-Wurzler-Str. 8, Tel. 07841 26842

Pfarradministrator Christof Scherer; Tel. 07841 20580
E-Mail: c.scherer@kath-achern.de

Pfarrer Werner Bauer, Kooperator und Spiritual, Tel. 07841 836390
E-Mail: w.bauer@kath-lauf-sasbachtal.de

Für das Sakrament der Krankensalbung bzw. im **seelsorgerlichen Notfall** erreichen Sie einen pastoralen Mitarbeiter unter der Nr. **07841 205819**. Gegebenenfalls werden Sie zurückgerufen.

Beichtgespräche:

Termine können mit dem Pfarrbüro in Achern vereinbart werden: Tel. 07841 20580

Erreichbarkeit von Gemeindereferentin Simone Sattler:
Tel. 07841 8363917
E-Mail: S.Sattler@kath-lauf-sasbachtal.de

Sonntag, 26. Oktober:

Achern, Christuskirche:

10:00 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation mit Mahlfeier (Pfr. i. R. Uhlig); musikalisch mitgestaltet vom Kleinen Chor
Die Kollekte erbitten wir für den Acherner Tafelladen

Freitag, 31. Oktober: Reformationstag

Renchen, Evang. Kirche:

19:00 Uhr Abendgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Moll); musikalisch mitgestaltet vom Flötenensemble Achern. Pfarrer Andreas Moll feiert in diesem Gottesdienst seine 25-jährige Ordination

Samstag, 1. November:

Achern, Gemeindehaus:

16:00 Uhr Sing & Pray. Die evangelischen Kirchengemeinden im Kooperationsraum Acher-Rench heißen Sie herzlich Willkommen.

Sonntag, 2. November:

Achern, Christuskirche:

10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Dr. Krabbe)

Sing & Pray am Samstag, den 1. November

Zur Ruhe kommen, einander und Gott begegnen, einfach da sein. Herzliche Einladung an Familien mit jüngeren Kindern zum gemeinsamen Singen und Beten. Ort: Karl-Ludwig-Spitzer-Gemeindehaus. Beginn: 16:00 Uhr. Dauer ca. 30 Minuten. Spielsachen für die Kinder stehen zur Verfügung. Im Anschluss Austausch bei Kaffee/Tee und Gebäck.



Seien Sie aus dem Pfarramt herzlich begrüßt mit dem Wochenspruch:

**„Heile du mich, HERR, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen!“
Jeremia 17,14**

Verlag und private Anzeigen:

ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH

Marlenestr. 9, 77656 Offenburg,

Telefon: 07 81 / 5 04-14 55

Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,

E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Zustellprobleme:

anb.zustellung@reiff.de oder 0781/504-5566

Aboservice:

anb.leserservice@reiff.de oder 0781/504-5566

Ihre Ansprechpartnerin nur für gewerbliche Anzeigenaufträge und Beilagen:

Frau Monika Kugler

Telefon: 07 81 / 5 04-14 53

Telefax: 07 81 / 5 04-14 69

E-Mail: monika.kugler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Redaktionelle Beiträge: Mittwoch, 9.00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag, 24. Oktober:

19:30 Uhr Posaunenchor

Samstag, 25. Oktober:

Appenweier, Evang. Kirche:

18:00 Uhr Abendgottesdienst (Pfr. Allgeier)



Immobilien



Stellenmarkt

Immobilien-Teilverkauf

Schnell an Kapital kommen - ohne Ihr Zuhause zu verkaufen!

Sie besitzen eine Immobilie? Dann nutzen Sie sie für mehr finanzielle Freiheit! Ob für Ihre Familie, eine Renovierung oder einfach mehr Liquidität – mit einem Immobilien-Teilverkauf sichern Sie sich Kapital, ohne ausziehen zu müssen!

- **Komplettverkauf statt Teilverkauf? Wir zeigen Ihnen beide Wege – klar und verständlich**
- **Keine Schulden oder Kredite**
- **Sofort Kapital auf dem Konto!**
- **Eigentum & Wohnrecht bleiben erhalten!**

Warten Sie nicht – nutzen Sie ihre Immobilie JETZT für mehr finanzielle Freiheit! Sofort anrufen: 0781-99072980; Mail: a.huberimmobilie@gmx.de

an der Ilgenauer Straße

MARKTHALLE ACHERN

FRISCH - REGIONAL - UNVERPACKT

Frisch aus der Presse:

- Apfelsaft – der naturelle Klassiker für die ganze Familie
- Apfel-Johannisbeer – die spritzig-herbe Erfrischung
- Apfel-Sauerkirsch – süße Äpfel treffen auf frische Kirschsäure

Öffnungszeiten: Di., Do., Fr. 09 - 18 Uhr, Mi., Sa. 09 - 13 Uhr
 Julius Hirsch Platz 2 • 77855 Achern • 07841 / 6842331
info@markthalle-achern.de

	6						1
	2			4		5	
		7	1		8	2	6
	1			2			7
	5	4		9		1	2
2			7				4
	9	2	8		3	4	
	4		2			3	
6						1	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe



Das Weinparadies Ortenau e.V. ist für die Koordination und Förderung von Weintourismus und regionaler Weinwerbung im Weinbaubereich Ortenau zuständig. Mitglieder und Träger des Vereins sind die Weinbaubetriebe und die Kommunen der Weinregion sowie der Ortenaukreis, der Landkreis Rastatt und der Stadtkreis Baden-Baden.

Für unsere Geschäftsstelle in Oberkirch suchen wir zum nächstmöglichen Termin:

Mitarbeiter (M/W/D) für Weintourismus und Marketing in Teilzeit (Minimum 50%)

Spannende Aufgaben:

- › Projektarbeit, Organisation und Betreuung von Veranstaltungen
- › Koordination der Werbemaßnahmen mit Weinbaubetrieben
- › Netzwerkarbeit mit Wein- und Tourismusorganisationen
- › Pflege der Internetseite und Social Media / Erstellung von Printmedien
- › Bearbeitung von weintouristischen Anfragen
- › Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Ihr Profil: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung idealerweise im Bereich Tourismus oder Marketing, ein weinbaulicher Hintergrund bzw. persönliche Affinität zum Wein ist gewünscht › selbständige, eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise, gute EDV-Kenntnisse

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
 Dann senden Sie bitte bis
 07. November 2025
 Ihre Bewerbungsunterlagen an:
 Stephan Danner, 1. Vorsitzender

Weinparadies Ortenau e.V.
 Bahnhofstr. 16 - Oberkirch
 Tel. 07802-82606
info@weinparadies-ortenau.de
www.weinparadies-ortenau.de

Ihr Weg zur Badsanierung und Heizungsmodernisierung!

RS Springmann
 Solar · Heizung · Sanitär · Blechware

G Erlacher Straße 60
 77871 Renchen-Erlach
 m Telefon 07843/94860
 H www.springmann-gmbh.de

Ein schönes Bad ist ein Stück Lebensqualität

Mit einer Komplettbadsanierung aus einer Hand, helfen wir Ihnen Ihr Traum-Bad zu verwirklichen

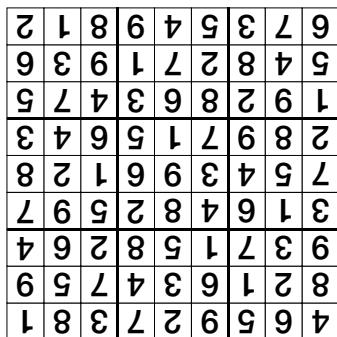
Richte deinen Blick auf das Ziel, dann fürchtest du die Hindernisse nicht.

SGS TÜV SAAR GEPRÜFTER FACHPLANER FÜR ALTERSGERECHTE BÄDER



KAMIN- UND KACHELOFEN

aus der Region



Kachelofen Kamin-Center GmbH

Größte Ausstellung in der Region!

Ihr Heizeinsatz muss raus?
Wir modernisieren Ihre Feuerstätte!

Allmendstraße 14 · 79336 Herbolzheim (Industriegebiet)
Tel.: 07643 937531 · info@kachelofen-center.de

Pflege-in-Achern.de

Ambulanter Pflegedienst

Holger Reinhardt
Tel. 07841 6 74 72 80

Oberacherner Str. 21 · 77855 Achern · www.pflege-in-achern.de
Partner der Kranken- und Pflegekassen

PFLEGE-KRAFT gesucht

über 30 JAHRE -

Ihre Küche natürlich von **Hahn Küchenstudio**

77855 Achern-Mösbach
Renchtalstraße 44
Tel. (0 7841) 10 66
www.kuechen-hahn.de

Kunsthandel Steinbach
bei Ihnen vor Ort

Ankauf von Ölgemälden, sowie von Schmuck, Orden, Münzen, Antikem und vielem mehr.
Machen Sie aus Ihrem Trödel Geld!
Bitte alles anbieten – Barzahlung vor Ort.

0176 76429739
Philipp-Reis-Str. 5, 6649 Landstuhl

Peugeot + Citroën

Neu in unserem Team:
Alexander Schwab
(vom ehem. Autohaus Roth KG, Achern)

Ihr Spezialist für Peugeot und Citroën.

Kompetent und zuverlässig.
Individuelle Beratung rund um Service und Reparatur.
Jetzt Termin sichern und von seiner Erfahrung profitieren!

AUTOHAUS FRANK BÄR

Offenburger Straße 36 · 77855 Achern-Önsbach
Telefon 0 78 41 / 2 13 64 · E-Mail: info@autohaus-baer.de

REJSEK
Dachdecker - Blechner

Dachbegrünung • Eternit-Abbruch-Sanierung
Schornsteinsanierung • Terrassensanierung
Flachdachabdichtung • Steildächer
Fassadenverkleidung • Garagendachabdichtung

Hornisgrindestraße 10, 77871 Renchen
Tel: 07843/ 995 12 23, Fax: 07843/849 86 20
Mobil: 0176 42 550 717
www.rejsek.de

**Hier könnte
Ihre Anzeige stehen!**

ENGEL&VÖLKERS

Waldemar Stang

Ihre Immobilie ist gefragter als Sie ahnen

GUTSCHEIN
für eine unverbindliche und marktgerechte Bewertung Ihrer Immobilie

ORTENAU
T +49 (0)781 93 99 97 00
Kreuzkirchstr. 11 | 77652 Offenburg
engelvoelkers.com/ortenau



Stellenmarkt

BIMMERLE

Private Distillery

Bist du bereit für eine Karriere mit Geschmack?
 Bei Bimmerle Private Distillery dreht sich alles um handgemachte Spirituosen - Obstbrände, Liköre, Whisky, Gin & Rum. Werde Teil unseres Teams und brenne mit uns für den Erfolg!
Bimmerle Private Distillery - Tradition tritt Innovation.



Standort
SASBACH



Beginn
SOFORT



Beschäftigung
VOLLZEIT



Vertragsart
UNBEFRISTET

Auftragssachbearbeitung (m/w/d) mit Perspektive zur Teamleitung

Ihre Aufgaben

- selbstständige Auftragsbearbeitung von der Erfassung bis zur Abwicklung
- Erstellung von Begleitpapieren und Zolldokumenten für den Versand
- Rechnungsstellung und Prüfung von Versandunterlagen
- Pflege und Aktualisierung der Kunden- und Artikeldaten im System
- schriftliche und telefonische Kundenkorrespondenz
- interne Koordination zwischen den Abteilungen

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung, idealerweise mit Berufserfahrung
- gute EDV-Kenntnisse
- selbstständige und kundenorientierte Arbeitsweise
- Teamgeist, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gute Deutsch- und Englischkenntnisse

 **Bimmerle KG**
Weststraße 1
77880 Sasbach

Verwaltung:
Tel.: 07841/6220-0
www.bimmerle/jobs.de





Stellenmarkt

Du arbeitest strukturiert, mitfühlend und verantwortungsvoll?

Dann werde Teil unseres Teams und begleite Angehörige professionell durch alle Phasen des Abschieds – von der ersten Beratung bis zur Beisetzung.

Wir suchen ab sofort, eine

Bestattungsfachkraft (m, w, d)

in Voll und Teilzeit.

Deine Aufgaben:

- Persönliche Betreuung der Hinterbliebenen
- Erledigung von Formalitäten und Büroarbeiten (PC Kenntnisse von Vorteil)
- Organisation und Durchführung von Trauerfeiern
- Versorgung und Überführung Verstorbener

Was Du mitbringst:

- Einfühlungsvermögen & sicheres Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein & Teamgeist
- Führerschein Klasse B

Was wir bieten:

- Ein herzliches, engagiertes Team
- Gute Bezahlung & strukturierte Einarbeitung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann bewirb Dich jetzt.


Ruhe in Frieden
Bestattungshaus Finger
 Ihr liebevoller Begleiter in Kehl & Willstätt
 Petrik Blank
Info@bestattungshaus-finger.de

BIMMERLE
Private Distillery



Bist du bereit für eine Karriere mit Geschmack?

Bei Bimmerle Private Distillery dreht sich alles um handgemachte Spirituosen – Obstbrände, Liköre, Whisky, Gin & Rum. Werde Teil unseres Teams und brenne mit uns für den Erfolg! Bimmerle Private Distillery – Tradition trifft Innovation.

Für unseren **Standort in Sasbach** suchen wir ab sofort in Vollzeit:

■ **Destillateur/Brenner m/w/d**

Für unseren **Standort in Mösbach** suchen wir ab sofort in Vollzeit:

■ **Schichtführer Abfüllanlage m/w/d**

■ **Maschinen- und Anlagenbediener Abfüllanlage m/w/d**

■ **Staplerfahrer/Lagerist m/w/d**

■ **Kraftfahrer m/w/d**

Einfach. Schnell.
 In 2 Minuten bewerben.



www.bimmerle/jobs.de

Bimmerle KG
 Verwaltung:
 Tel.: 07841/6220-0

Standort Mösbach
 Önsbacher Str. 40
 77885 Achern

Standort Sasbach
 Weststraße 1
 77880 Sasbach





Vignetten

für die Schweiz und Österreich



Übrigens: Auch den
Sprit, die Verpflegung
für die Tour und eine
Profiwäsche danach
erhalten Sie bei
uns!



GÜNTHER

ENERGIE UND SERVICE

Günther Energie + Service GmbH

Einsteinallee 2 | 77933 Lahr
Tel. 07821/ 9 06 89-0

► www.guenther-lahr.de

Hier könnte
IHRE ANZEIGE
stehen!

reiff anb.

Fenstertauschen
lohnt sich
15 % Förderung

Jetzt Termin
notieren!

www.fensterbau-brettschneider.de • www.brettschneider-edelstahl.de • Tel.: 0 78 22-20 72
Carl-Benz-Straße 38-40 • D-77972 Mahlberg-Oorschweier



Info Tage in unserer großen Ausstellung

Für Sie geöffnet jeden Samstag im Zeitraum
18.10.-06.12.2025 von 11.00 - 15.00 Uhr.

Energiesparen & Zuschüsse beantragen

Sie haben Fragen – wir die Antwort!

Was kann ich für den Frieden tun? Das „Tatgebet“ ist eine große Hilfe!
Lesen Sie: **Lerne Beten. Im wahren Gebet erlebst du Gott.**

www.gabriele-verlag.de, Tel.: 09391 504135



Geflügelauslieferung Do., 30. Oktober (letzter Termin)

Junghennen usw. bitte vorbestellen!
Lauf, Sportplatz: 9.15 Uhr, Sasbach, Lindenplatz: 11.30 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte · Tel. 0 52 44/89 14 · www.gefluegelzucht-schulte.de



Wie mache ich mein Gebäude fit für die Zukunft?

Schritt für Schritt zur energetischen Sanierung.

Die kostenfreie Vortragsreihe der Sparkasse Offenburg/Ortenau – in Kooperation mit der Ortenauer Energieagentur und den Volkshochschulen Ortenau und Lahr – zeigt Ihnen auf, wie Sie Schritt für Schritt eine energetische Sanierung angehen: Was kann ich tun? Welche Reihenfolge ist sinnvoll? Wie werde ich dabei unterstützt? Welche Fördermittel kann ich in Anspruch nehmen?

Vortrag in Oberkirch:

Datum: Donnerstag, 06.11.2025, 18:30 Uhr

Ort: Sparkassen-KundenZentrum
Eisenbahnstraße 16
77704 Oberkirch

Referent: Energieberater Christian Dunker

Melden
Sie sich
jetzt an!



[sparkasse-offenburg.de/
termine](http://sparkasse-offenburg.de/termine)

Interesse geweckt?

Jetzt kostenfrei anmelden
oder weiteren Termin entdecken → → →

ortenauer
energieagentur.

vhs
ORTENAU

VHS Lahr

sparkasse-offenburg.de

Sparkasse
Offenburg/Ortenau

SPÄRE RIBS SATT

* * * *

LEGENDÄRE SPARE RIBS IM SILVER LAKE SALOON

Inkl.: Steakhouse Pommes frites | BBQ-Sauce
Schüssel winterliche Blattsalate | Ofenfrisches Baguette | Aioli

Ab 01.11.2025 bis 15.03.2026 von 17:30 – 22:00 Uhr

Jeden Freitag, Samstag & Sonntag neben unserer regulären Speisekarte
außer im Dezember 2025

Aperitif „Feuerwasser“: € 7,90 p. P. einfach dazu buchen!

Tischreservierung erforderlich!

Online: europapark.de oder Tel.: +49 7822 860-5922



© Mack
INTERNATIONAL